



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

1. at home Immobilien-GmbH
2. "Neue Heimat" Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung
3. Wiener Städtische Versicherung AG  
Vienna Insurance Group  
alle vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner  
Schottenring 12  
1010 Wien

Beilagen

WST1-UF-244/001-2024  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.wst1@noel.gv.at">post.wst1@noel.gv.at</a> Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>
---

(0 27 42) 9005

Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. iur. Johann Lang

15205

18. März 2025

Betrifft

at home Immobilien GmbH; "Neue Heimat" Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft GesmbH; Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group; Vorhaben „quartier 21“; Standort: Marktgemeinde Brunn am Gebirge (MD), KG Brunn am Gebirge, Gst. Nr. 1343/1, 1343/2 1741/11, Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

# Bescheid

Die im Betreff genannten Rechtspersönlichkeiten (kurz: Antragstellerinnen), vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, beantragen von der NÖ Landesregierung als im Gegenstand zuständige Behörde gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 festzustellen, dass das von ihnen in Brunn am Gebirge verfolgte Vorhaben „quartier 21“ keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

## **Spruch**

### **I Feststellung**

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „quartier 21“ nämlich wesentlich –

die Erschließung eines ehemaligen Industriegebietes für Wohnungen und Gewerbeflächen, inklusive neuer Straßenverbindungen, Parkraum für Kraftfahrzeuge (kurz: Kfz) und Grünbereich, in der KG Brunn am Gebirge, Gst. Nr. 1343/1, 1343/2 und 1741/11, -

**keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a iVm Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.**

### **Rechtsgrundlagen**

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 1 u. 7 iVm Anhang 1 Z 9, 18 und 21

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 157/2024, insbesondere §§ 37ff

### **Hinweis:**

Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt gesondert.

# Begründung

## 1 Sachverhalt

### 1.1 Vorhaben und Feststellungsantrag

Die Antragsstellerinnen verfolgen mit dem Vorhaben „quartier 21“ die spruchgemäße und unter Punkt 1.1.1 kurzbeschriebene Gebietserschließung und beantragen hierfür gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 festzustellen, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

#### 1.1.1 Vorhabensbeschreibung nach Projekt

Vorhabenstandort: Gst. Nr. 1343/1, 1343/2 und 1741/11, KG Brunn am Gebirge, Marktgemeinde Brunn am Gebirge, Verwaltungsbezirk Mödling.

Standortausweisung: Lt. Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Brunn am Gebirge ist dieser Standort als Bauland-Kerngebiet (BK) und Bauland-Betriebsgebiet (BB) ausgewiesen.

Projektgebiet: Dieses befindet sich unmittelbar südwestlich des Betriebsgebiets „Campus 21“, östlich der Südbahntrasse, sowie südlich der A21, Wiener Außenring Autobahn.

Es wird begrenzt durch die Feldstraße (B12) im Westen, Liebermannstraße im Norden, Bestandsgebäude im Osten und die Wienerstraße (L177) im Süden.

Es wird in einen Nord- und Südteil untergliedert und nimmt eine Gesamtgrundfläche von rd. 8,3 ha in Anspruch. Die beiden Teile werden durch eine Parkanlage getrennt.

Gemäß der ausgewiesenen Flächenwidmung zählt es zum Siedlungsgebiet der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und sohin zu einem schützenswerten Gebiet nach Anhang 2 Kategorie E leg. cit., in dem per definitionem Wohnbauten errichtet werden dürfen. Andere Gebietskategorien nach Anhang 2 leg. cit. sind nicht betroffen.

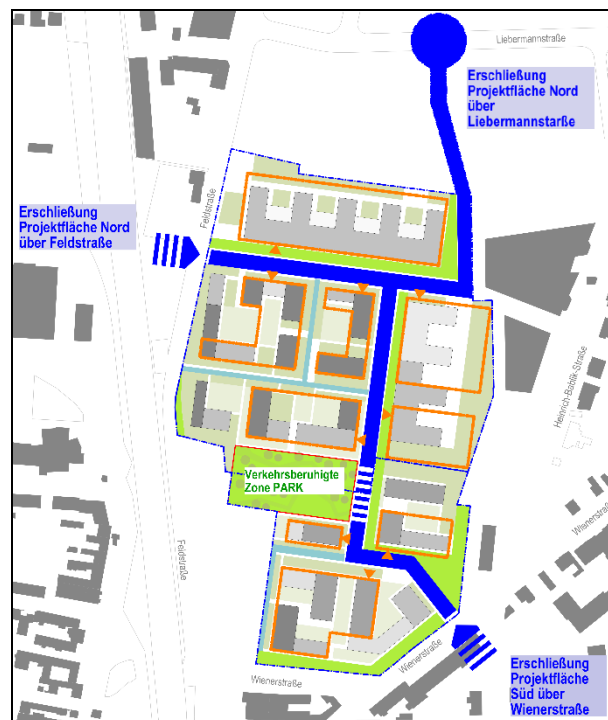
Es war längste Zeit ein Industriestandort, weswegen sein Boden sehr stark anthropogen beeinflusst und infolgedessen seinen natürlichen Funktionen bereits weitgehend beraubt ist. Stellenweise liegen Bodenversiegelungen vor.

## Vorhabenteile:

Das Vorhaben sieht die Neuerschließung des Projektgebietes zu Wohn- und gewerblichen Zwecken vor.

Im Zusammenhang sind rd. 580 Wohnungen und einige gewerbliche Geschäftslokale auf einer Bruttogeschoßfläche (kurz: BGF) von etwa 123.000 m<sup>2</sup> geplant. Bei den gewerblichen Einrichtungen ist an Büros und Geschäftslokale für verschiedene Dienstleister und kleinere Handelsbetriebe (z. B. Blumenladen, Friseur, Bistro/Cafe, etc.) in den Erdgeschoßzonen der Wohnbauten gedacht. Zudem steht auch ein Supermarkt am Areal in Überlegung. Betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheiten zwischen den einzelnen Gewerbeeinrichtungen werden projektgemäß nicht verfolgt.

Das Vorhabenareal wird für den motorisierten Individualverkehr (kurz: MIV) über die Liebermannstraße im Norden, Feldstraße im Westen und Wienerstraße im Süden erschlossen (siehe nachstehende Skizze).



Innerhalb des Areals werden im Zuge dessen zwei Straßen mit einer Gesamtlänge von etwa 730 m (ca. 320 m für die Nord-Südost-Verbindung und ca. 410 m für die West-Nordost-Verbindung) neu gebaut, dabei handelt sich um sonstige Straßen und nicht Schnellstraßen im Sinne der Begriffsbestimmungen des Europäischen Überein-

kommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

Es sind verkehrsberuhigende Maßnahmen für das Areal vorgesehen. Beispielsweise soll der Durchzugsverkehr („Abschneiderfahrten“) unterbunden und die Durchfahrt im Bereich des Parks lediglich für den öffentlichen Verkehr und für Einsatzfahrzeuge gestattet werden. Auch die geplante Einbindung des Areals in den öffentlichen Personennahverkehr (kurz: ÖPNV) soll zur Verkehrsberuhigung beitragen.

Verkehrsprognostisch wird auf den neuen Straßen von einer Verkehrserzeugung von ca. 3.050 Pkw-E/24h für jeweils den Quell- und Zielverkehr, sowie ca. 1.700 ÖPNV-Fahrten/24h, sohin einer jahresdurchschnittlichen, täglichen Verkehrsbelastung (kurz: JDTV) von gesamt 7.800 Kfz ausgegangen.

Für den nicht motorisierten Individualverkehr (kurz: NMIV) werden eine fußläufige Durchwegung des Projektgebiets und Radwege sichergestellt.

Die Verkehrserschließung des Projektareals bedingt auch eine adäquate Parkraumbeschaffung, in deren Zusammenhang in Summe 1.700 Stellplätze für Kfz sowohl in Tiefgaragen unter den Gebäuden als auch im Freien errichtet werden sollen. Die im Freien vorgesehenen Parkplätze werden teilweise auf einer rd. 0,6 ha großen, derzeit noch unversiegelten Fläche entstehen. 1.500 dieser Stellplätze werden nicht öffentlich zugänglich sein, entsprechende technische Maßnahmen sollen dies gewährleisten.

Zudem ist an einen Park (Grünbereich) im Ausmaß von rd. 0,5 ha gedacht, der zwischen den Projektgebietshälften Nord und Süd entstehen soll. Die vorhandene Bodenversiegelung an dieser Örtlichkeit wird im Zuge der Vorhabenrealisierung beseitigt.

## **2 Erhobene Beweise**

Zur Feststellung des im Verfahrensgegenstand maßgebenden und entscheidungsrelevanten Sachverhaltes werden die nachstehenden Beweise, teilweise im Rahmen des Parteiengehörs, erhoben.

## **2.1 Feststellungsantrag**

Dieser datiert vom 19. September 2024 und enthält, mit Eingabe vom 30. Jänner 2025 auftragsgemäß verbesserte, nachvollziehbare Projektunterlagen, die das unter Punkt 1.1.1 kurzbeschriebene Vorhaben als aktuellen Prüfgegenstand ausweisen. Mit diesen Verbesserungen erlangt der Antrag seine definitiv abschließende Beurteilbarkeit.

Im Antragsschreiben wird die Subsumption des Vorhabens unter Anhang 1 Z 9 lit i, 18 lit b und d, 19 lit c und d sowie 21 lit a und c UVP-G 2000 für denkmöglich bezeichnet.

## **2.2 Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Stellungnahme**

Diese Stellungnahme, Kennzeichen WA2-UVP-962/001-2024, datiert vom 25. Oktober 2024. Sie lautet wie folgt:

Die geplante Errichtung des Bauvorhabens „quartier 21“ der PG at home Immobilien GmbH auf den Gst. Nr. 1343/1, 1343/2 und 1741/11, KG Brunn am Gebirge, liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.

Ausdrücklich hingewiesen wird jedoch auf die teilweise Ausweisung von Altlasten und Verdachtsflächen im betroffenen Bereich. Dies sollte jedenfalls entsprechend berücksichtigt werden.

## **2.3 NÖ Umweltanwalt, Stellungnahme**

Diese Stellungnahme, Kennzeichen NÖ-UA-V-12664/001-2024, datiert vom 28. Oktober 2024. Sie lautet wie folgt:

Die NÖ Umweltanwaltschaft schließt sich nach eingehender Prüfung folgendem Antrag der RA Kanzlei Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH das Projekt Vorhaben „quartier 21“ an:

„ ... die Niederösterreichische Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 iVm § 3 Abs 4 und Abs 4a UVP-G 2000 - nach Durchführung einer Einzelfallprüfung - feststellen, dass für das in Punkt 2.4. dieses Antrages umschriebene antragsgegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.“

Alle aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft erkennbaren Tatbestände wurden nachvollziehbar im Antrag und den eingereichten Projektunterlagen dargelegt.

## 2.4 Amtssachverständiges Gutachten - Luftreinhaltechnik

Diese Stellungnahme, Kennzeichen BD4-UVP-455/001-2024, datiert vom 13. November 2024. Sie lautet wie folgt:

Nach Durchsicht der elektronisch übermittelten Unterlagen kann zu den mit Schreiben vom 11.11.2024 gestellten Fragen wie folgt mitgeteilt werden:

**Frage 1:** *Ermöglichen die vorliegenden Unterlagen und Informationen das in Betracht stehende Vorhaben schlüssig nachzuvollziehen, oder bedarf es hierfür noch irgendwelcher Ergänzungen?*

In den vorgelegten Unterlagen ist auch eine Luftreinhalte-technische Beurteilung für die Einzelfallprüfung lt. UVP-G, angefertigt von der Laboratorium für Umweltanalytik GmbH, Ing. Michael Kracher, enthalten, in der die möglichen Emissionen von Luftschadstoffen, im Wesentlichen sind das Stickstoffoxide und Staub aus dem Verkehr, detailliert betrachtet werden. Mit den Emissionen wurden dann die Immissionen berechnet und für das Umfeld des gegenständlichen Areals dargestellt. Diese Angaben erscheinen im Hinblick auf den Fachbereich Luftreinhaltung ausreichend.

**Frage 2:** *Erscheinen die projektgemäßen Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt aus fachlicher Sicht plausibel?*

Die vorgenannten Ausführungen wurden anhand von Emissionsfaktoren aus der fach einschlägigen Literatur erstellt, mit denen dann unter Anwendung eines Berechnungsmodells die Immissionen plausibel dargestellt wurden.

**Frage 3:** *Lassen diese Ausführungen nach fachlichem Dafürhalten und im Sinne einer Grobprüfung berechtigt schlussfolgern, dass das Vorhaben keine erheblich schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen?*

Nach fachlichem Dafürhalten kann aus den erhaltenen Berechnungsergebnissen der Schluss gezogen werden, dass bei projektgemäßer Realisierung des Vorhabens mit erheblich schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist.

## 2.5 Amtssachverständiges Gutachten - Agrartechnik und Boden

Diese Stellungnahme, Kennzeichen GBA-S-827/001-2024, datiert vom 20. November 2024. Sie lautet wie folgt:

### **1. Auftrag:**

Die Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1) übermittelt mit Schreiben vom 11.11.2024 den Feststellungsantrag und die Antragsunterlagen für das Projekt „quartier 21“ und bittet um Beurteilung hinsichtlich Feststellung der UVP-Pflicht für dieses Vorhaben.

Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben mit erheblich schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, wobei in einer Grobprüfung lediglich die realistische Erwartbarkeit solcher Auswirkungen zu hinterfragen ist.

Zur Vornahme der Einzelfallprüfung wird um Mitwirkung und Beantwortung der Fragen (Beweisthema) ersucht.

## **2.Sachverhalt:**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Neu- und kein Änderungsvorhaben im Rechtssinn. Es sind keine besonders schützenswerten Gebiete betroffen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben auf weitgehend versiegelten Grundflächen realisiert werden soll und bestehende Versiegelungen bereichsweise sogar wieder beseitigt werden sollen.

Aus den übermittelten Unterlagen geht hervor, dass das Vorhabensareal einst Standort der Glasfabrik Brunn am Gebirge sowie verschiedener anderer Industriebetriebe war. Vor dem Abbruch der Bestandsgebäude – und der Sanierung der Liegenschaft – ist nahezu die gesamte Fläche mit Industriebauten überbaut bzw. versiegelt gewesen. Die Flächen auf denen sich die ehemaligen Betriebsgebäude befanden liegen derzeit brach bzw. handelt es sich um Sukzessionsflächen.

Aufgrund der ehemaligen Betriebsstandorte und Sanierungsmaßnahmen ist der Boden als untypischer oder auch gestörter Boden mit dem Bodentyp „durch anthropogenen Einfluss erzeugter Schuttboden bzw. Planieboden“ eingestuft.

Das gesamte Projektgebiet ist gemäß Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Brunn am Gebirge mit einer Baulandwidmung - Aufschließungszone (ca. 44.190m<sup>2</sup> als Bauland-Kerngebiet und ca. 26.010m<sup>2</sup> als Bauland-Betriebsgebiet) ausgewiesen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme in der Nutzungsphase des Projektgebietes beträgt insgesamt 8,28 ha, davon sind 2,29 ha Gebäudefläche, 1,31 ha Unterbaute Fläche, 1,15 ha Verkehrswege, 0,97 ha Sonstige Einrichtungen (hochversiegelt), 1,95 ha Sonstige Einrichtungen (gering versiegelt) und 0,61 ha Grünflächen.

Laut Anlage 5, Fachbeitrag Fläche und Boden, sind bereits 2,11 ha der Projektsfläche versiegelt. Die ermittelte Versiegelung durch das Vorhaben beträgt insgesamt 5,16 ha. Somit ergibt sich eine Erhöhung der versiegelten Fläche um 3,05 ha.

## **3.Stellungnahme – Beantwortung der Fragen (Beweisthema):**

**Frage 1:** Ermöglichen die vorliegenden Unterlagen und Informationen das in Betracht stehende Vorhaben schlüssig nachzuvollziehen, oder bedarf es hierfür noch irgendwelcher Ergänzungen?

Das geplante Vorhaben lässt sich durch vorliegenden Unterlagen und Informationen schlüssig nachvollziehen. Es bedarf keiner Ergänzungen.

**Frage 2:** Erscheinen die projektgemäßen Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt aus fachlicher Sicht plausibel?



Die Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erscheinen aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Fläche und Boden plausibel.

**Frage 3:** Lassen diese Ausführungen nach fachlichem Dafürhalten und im Sinne einer Grobprüfung berechtigt schlussfolgern, dass das Vorhaben keine erheblich schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen?

Laut Ausführungen zum Projektgebiet und dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ehemaliges Betriebs- und Industriegebiet, in dem der Boden bereits durch anthropogenen Einfluss seine natürlichen Funktionen Großteiles verloren hat. Auch aufgrund der Flächenwidmung als Bauland-Kerngebiet und Bauland-Betriebsgebiet (jeweils noch als Aufschließungszone) ist das Gebiet einer Bodennutzung in Form von Landwirtschaft oder anderer Grünlandnutzung entzogen.

Es werden insgesamt mehr Flächen versiegelt, die derzeit nicht versiegelt sind (dabei handelt es sich um Flächen, auf denen ehemaligen Fabrikgebäude schon vor Jahren geschleift wurden), aber aufgrund der Ausgestaltung des Projektes werden auch derzeit versiegelte Flächen für eine Grünflächen- bzw. Parknutzung entsiegelt.

Daher lässt sich aus fachlicher Sicht berechtigt schlussfolgern, dass das Vorhaben keine erheblich schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufgrund des Flächenentzuges durch Versiegelung erwarten lässt.

## **2.6 Amtssachverständiges Gutachten – Naturschutz**

Diese Stellungnahme, Kennzeichen BD1-N-101/547-2024, datiert vom 22. November 2024. Sie lautet wie folgt:

Mit Schreiben vom 11. November 2024 übermittelt die Behörde die digitalen Projektunterlagen und ersucht, hinsichtlich einer Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens bezüglich eines Tatbestands nach Anhang 1 oder § 3a Abs. 1-3 UVP-G 2000, um Beantwortung folgender Fragen aus naturschutzfachlicher Sicht:

**Frage 1:** *Ermöglichen die vorliegenden Unterlagen und Informationen das in Betracht stehende Vorhaben schlüssig nachzuvollziehen, oder bedarf es hierfür noch irgendwelcher Ergänzungen?*

**Frage 2:** *Erscheinen die projektgemäßen Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt aus fachlicher Sicht plausibel?*

**Frage 3:** *Lassen diese Ausführungen nach fachlichem Dafürhalten und im Sinne einer Grobprüfung berechtigt schlussfolgern, dass das Vorhaben keine erheblich schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen?*

Zur Beurteilung liegen dazu die Projektunterlagen bestehend aus

- dem Antrag gemäß § 3 Abs. 7 iVm § 3 Abs 4a UVP-G 2000 vom 19. September 2024,
  - einer Verkehrstechnische Untersuchung vom 5. September 2024,
  - einem Lärmtechnischen Projekt vom 11. September 2024,
  - einer Luftreinhaltetechnische Beurteilung vom 5. September 2024,
  - einem Naturschutzfachlichen Gutachten vom September 2024,
  - einem Fachbeitrag für den Fachbereich Fläche und Boden vom August 2024,
  - einer Darstellung der Flächeninanspruchnahme sowie
  - zwei Luftbildaufnahmen der Vornutzung des Vorhabensareals mit händischen Einzeichnung
- vor. Des Weiteren wurde am 22. November 2024 ein Lokalaugenschein durchgeführt.

### **Projektbeschreibung**

Die Antragstellerinnen, die at home Immobilien GmbH, die "Neue Heimat" Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft GesmbH und die Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group) beabsichtigen die Errichtung des Vorhabens „quartier 21“ (Wohn- und Gewerbequartier) auf einer Gesamtfläche von 83.000 m<sup>2</sup> (BGF von 123.000 m<sup>2</sup>) auf den Grst. Nr. .1343/, .1343/2 sowie 1741/11 in der KG Brunn am Gebirge. Ein Teil des Grst. Nr. 1343/1 steht dabei im Eigentum der Marktgemeinde Brunn am Gebirge (3/10, etwa 10.000 m<sup>2</sup>). Hierzu wird im Antrag angeführt, dass eine *„gemeinsame Planung [...], wie [auch] eine Einflussmöglichkeit der Antragstellerinnen auf die Entwicklung der Teilfläche“* der Marktgemeinde Brunn am Gebirge nicht vorliege. Entsprechend den Angaben im Antrag sei vertraglich lediglich gesichert, dass auf dieser Teilfläche keine Wohnbauten errichtet werden.

In Tabelle 28 im Fachbeitrag für den Fachbereich Fläche und Boden wird angeführt, dass aktuell etwa 2,11 ha Fläche mit Gebäuden oder Verkehrswegen versiegelt seien (Bestand). Nach Umsetzung des Vorhabens sollen etwa 5,16 ha (nach Abzug des angenommenen Nutzungsgrades) an Fläche mit Gebäuden und Verkehrswegen versiegelt sein. Die Grünfläche verringert sich von 5,96 ha auf 0,61 ha (10,2%). Im Antrag wird zusätzlich angeführt, dass die bestehende versiegelte Fläche von etwa 24.600 m<sup>2</sup> entsiegelt werde.

Weiters soll ein etwa 5.000 m<sup>2</sup> großer „Park“ im Südbereich der Anlage errichtet werden. Bei der Konzeption dieses Parks sowie der sonstigen Grünflächen soll *„auf Biodiversität geachtet und entsprechende Habitate für Tiere errichtet werden“*.

Im zur Beurteilung übermittelten Naturschutzfachlichen Gutachten werden neben der Vorhabensbeschreibung auch die Bodenverhältnisse und faunistische Erhebungen dokumentiert und Auswirkungen des Vorhabens auf die festgestellten Schutzgüter analysiert. Hierbei wird unter anderem angegeben,

dass von oben erwähntem Park etwa 1.200 m<sup>2</sup> auf der zukünftigen Liegenschaftsfläche der Marktgemeinde Brunn am Gebirge zu liegen kommt.

Auf Basis der faunistischen Erhebungen wird das Vorkommen einiger geschützter Arten angeführt. Dies betrifft die Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar var. rutila*), Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*), Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*), Garten-Bänderschnecke (*Cepaea hortensis*) und Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) sowie die Vogelarten Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*). Vorkommen anderer Arten werden nicht angeführt. Bezüglich der geschützten Arten Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und Ziesel (*Spermophilus citellus*) wird angegeben, dass beide nicht auf der Fläche direkt oder indirekt nachgewiesen werden konnten.

In der angeschlossenen Analyse wird festgehalten, dass der Standort für die streng geschützten Arten Zauneidechse, Heideschrecke sowie die beiden festgestellten Schmetterlingsarten als Lebensraum von Bedeutung ist. Weiters wird ausgeführt, dass der Teilbereich von 10.000 m<sup>2</sup> im zukünftigen Eigentum der Marktgemeinde Brunn am Gebirge „in absehbarer Zeit nicht baulich genutzt werden soll“ und der zentral anzulegende „Park“ „längerfristig un bebaut“ bleiben soll und damit als Ausgleichslebensräume „bei naturhafter Ausgestaltung dauerhaft gesichert sind“ [Unterstreichungen durch ASV].

Als Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen wird das Erfordernis der Gewährleistung eines entsprechenden Lebensraumangebotes in allen Entwicklungsphasen des Projektvorhabens angeführt. Hierbei wird auf die Bedeutung des zentral gelegenen Parks verwiesen. In diesem Sinn seien „vor der Aufnahme erster Bautätigkeiten bzw. Bauvorbereitenden Maßnahmen [...] geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die streng geschützte Zauneidechse anzulegen“ [Unterstreichung durch ASV]. Die Zauneidechsen seien aus den Baubereichen fachgerecht auf diese Ersatzflächen zu verbringen.

Weiters wird geschlussfolgert, dass durch die beschriebenen Maßnahmen für alle festgestellten sowie weiteren zu erwartenden geschützten Heu- und Fangschrecken sowie Tagfalter im Betrachtungsraum „in allen Projektphasen geeignete Ausweichräume gegeben“ sind beziehungsweise aufgrund einer möglichen artspezifischen Gestaltung der Grünflächen (auch Gründächer werden angeführt), seien Beeinträchtigungen der jeweiligen Populationen sowie deren Lebens- und Fortpflanzungsstätten auszuschließen.

### **Lokalaugenschein (22. November 2024)**

Die Fläche stellt sich als ruderalisierte Industriebrache mit hauptsächlich geschlossener Vegetation dar. In nicht unwesentlichen Teilbereichen ist diese Vegetation als lückig oder fehlend zu beschreiben (im Bereich von Böschungen, Anschüttungen, geschotterten Wegen). Die Vegetation beinhaltet Arten wie schmalblättrige Ölweide (*Elaeagnus angustifolia*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Silberpappel (*Populus alba*), Schwarzpappel (*Populus nigra*), Rosen (*Rosa spp. cf. canina*), Beifuss (*Artemisia vulgaris*), Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*), Waldrebe (*Clematis sp.*), Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*) und ist mit invasiven neophytischen Arten wie Staudenknöterich (*Reynoutria sp.*), Robinie (*Robinia pseudacacia*), Eschenahorn (*Acer negundo*), Kanada-Goldrute (*Solidago canadensis*),

durchsetzt. Die meisten Holzigen sind dabei höchstens strauchartig entwickelt. Eine Ausnahme bildet vor allem der nördliche Randbereich. Hier besteht eine mehr oder weniger dichte Gehölzreihe zwischen den Grst. Nr. 1343/2 und 1741/11. Der großflächige Grünbereich ist nicht von einem Zaun durchgehend umschlossen (von Nord und West zugänglich) und wird vor allem von Hundebesitzern zum Spazieren genutzt. Im Westen verläuft südlich einer Einfahrt auf das Gelände ein für Kleintiere unüberwindbarer offener Kanal an der Grundstücksgrenze.

## **Gutachten**

Im Folgenden soll auf die von der Behörde formulierten Beweisthemen einzeln aus naturschutzfachlicher Sicht eingegangen werden.

**Zu Frage 1:** Grundsätzlich ist auf Basis der vorgelegten Unterlagen nachzuvollziehen, worum es bei gegenständlichem Vorhaben geht. Hierbei ist allerdings festzuhalten, dass die Angaben (auch die Planunterlagen) noch sehr vage sind und einige Themenfelder nicht detailliert genug dargelegt sind, um eine Detailprüfung vorzunehmen. Im Sinne einer Grobprüfung reichen die Unterlagen allerdings aus und es sind keine Ergänzungen erforderlich.

**Zu Frage 2:** Die hierfür relevante Unterlage bildet vor allem das vorgelegte Naturschutzfachliche Gutachten. Dessen Ausführungen sind teilweise sehr oberflächlich und machen für eine Detailprüfung noch weitere Untersuchungen und Angaben notwendig. Eine Ausnahme bilden hierbei die Angaben zu den Bodenverhältnissen und den Kleinsäugetern. Dabei wird schlüssig und fachlich nachvollziehbar dargelegt (Beschreibung, Beobachtungstage, Erhebungsmethode, Bearbeiter), dass keine der beiden oben genannten Arten auf der Fläche festgestellt werden konnte und auch aufgrund der Bodenverhältnisse aller Wahrscheinlichkeit nach nicht vorkommen können. Die sonstigen faunistischen Erhebungen sind als sehr grob beziehungsweise mangelhaft, was die Beschreibung der jeweiligen Untersuchungsmethoden, der Begehungszeitpunkte, sowie vollständige Erhebungslisten (Arten, Individuen) betrifft, zu bezeichnen.

Es ist festzuhalten, dass auf Basis des festgestellten Sachverhalts auf der Fläche und der Lage dieser im Raum davon auszugehen ist, dass noch eine wesentlich größere Zahl an (auch geschützten) Tierarten auf der Fläche vorkommt als in den Unterlagen angeführt wird. Als Beispiele sollen hier etwa die Arten Haubenlerche (*Galerida cristata*), Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*), Äskulapnatter (*Zamenis logissimus*), Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*), Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) oder Grüne Strandschrecke (*Aiolopus thalassinus*) genannt sein. Ein Vorkommen dieser und weiterer Arten ist nicht unwahrscheinlich.

Des Weiteren wird in den Unterlagen angegeben, dass ein wesentlicher Teil des Gesamtareals (15.000 der 83.000 m<sup>2</sup>) nach Umsetzung des Vorhabens als Ausgleich für genannte Arten zur Verfügung steht. Durch den Umstand, dass ein wesentlicher Teil davon nicht im Einflussbereich der Antragstellerinnen liegt (sondern im Eigentum der Gemeinde Brunn am Gebirge) und der verbleibende Rest an Grünfläche („Park“) sehr geringen Umfangs ist sowie diese Bereiche erst hergestellt werden (da sie aktuell hauptsächlich auf versiegelter Fläche zu liegen kommen) und Funktionalität erlangen müssen,

kann nicht, wie in den Unterlagen formuliert von CEF-Maßnahmen gesprochen werden. Jene sind per Definition auch immer nur ein Ausgleich und **keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahme**. Daher ist das vorliegende Ausgleichsmaßnahmenkonzept als mangelhaft zu bezeichnen. Für eine Umsetzung bedarf es einer umfassenden Aufarbeitung aller artenschutzrelevanten Aspekte und abgeleiteter Schutzmaßnahmen (Grundstücksverfügbarkeit, Zeitplan zur Erhaltung und/oder Herstellung der ökologischen Funktionstüchtigkeit, Qualität und Management der Ausgleichsflächen, etc.).

Weiters ist die Argumentation hinsichtlich der Versiegelung/Entsiegelung nicht schlüssig dargelegt. Die Bilanzierung der tatsächlichen Flächenbeanspruchungen in den Unterlagen sowie die Ergebnisse von Lokalaugenschein und Luftbildanalyse zeigen eine wesentliche Zunahme der Versiegelung nach Umsetzung des Vorhabens. Die im Antrag angeführte Argumentation der großflächigen (24.600 m<sup>2</sup>) Entsiegelung ist damit nicht nachvollziehbar.

**Zusammenfassend wird damit festgehalten, dass die projektgemäßen Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt aus naturschutzfachlicher Sicht nur teilweise plausibel sind.**

**Zu Frage 3:** Aufgrund der Tatsache, dass eine Umsetzung des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht, bei detaillierter und schlüssiger Planung und entsprechend konsequenter Umsetzung, grundsätzlich möglich erscheint, kann hierzu Folgendes festgehalten werden: **Im Sinne einer Grobprüfung entsprechend § 3 Abs 4a und 7 iVm § 1 Abs 1 UVP-G 2000 ist auf Basis der vorgelegten Unterlagen sowie einer Einschätzung des unterfertigten ASV für Naturschutz im Zuge des Lokalaugenscheins nicht zu erwarten, dass eine Umsetzung des gegenständliche Vorhabens „Errichtung des Vorhabens „quartier 21“ (Wohn- und Gewerbequartier)“ zu erheblich schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt als solches führen wird.**

Beurteilungen im Rahmen weiterer für das Vorhaben erforderlicher natur- und artenschutzrechtlicher Bewilligungen bleiben von dieser Schlussfolgerung unberührt. Entsprechende Anträge sind gesondert an die jeweils zuständige Behörde zu übermitteln.

## **2.7 Amtssachverständiges Gutachten - Verkehrstechnik**

Diese Stellungnahme, Kennzeichen GBA-S-827/002-2024, datiert vom 29.November 2024. Sie lautet wie folgt:

### **1- Allgemeines**

Die verfahrensführende Behörde übermittelt mit Schreiben vom 11.11.2024 Unterlagen eines städtebaulichen Projektes und erfragt die Feststellung einer UVP Pflicht. Aufgabe der Behörde ist es nun abzuklären, ob das Vorhaben einen Tatbestand nach Anhang 1 oder § 3a Abs 1-3 UVP-G 2000 erfüllt. Im diesbezüglichen Zusammenhang ist unter anderem auch die Rechtsbestimmung nach Anhang 1 Z 18 lit d leg. cit prüfrelevant.

Tatbestandsgemäß ist dabei im Einzelfall und in Abstimmung auf § 3 Abs 4a leg. cit. zu prüfen, ob durch das Vorhaben mit erheblich schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von § 1 Abs 1 leg. cit. zu rechnen ist. Insoweit ist im Sinne der herrschenden Judikatur in einer Grobprüfung lediglich die realistische Erwartbarkeit solcher Auswirkungen zu hinterfragen. Nicht Prüfgegenstand ist, ob solche Auswirkungen tatsächlich eintreten und wie mit ihnen verfahrensrechtlich umzugehen ist.

Zur Vornahme dieser Einzelfallprüfung ersuchen WST1 um meine Mitwirkung und dabei um Beantwortung der nachstehenden Fragen (Beweisthema).

Frage 1: Ermöglichen die vorliegenden Unterlagen und Informationen das in Betracht stehende Vorhaben schlüssig nachzuvollziehen, oder bedarf es hierfür noch irgendwelcher Ergänzungen?

Frage 2: Erscheinen die projektgemäßen Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt aus fachlicher Sicht plausibel?

Frage 3: Lassen diese Ausführungen nach fachlichem Dafürhalten und im Sinne einer Grobprüfung berechtigt schlussfolgern, dass das Vorhaben keine erheblich schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen?

## **2- Befund**

Es wurde ein Ortsaugenschein vorgenommen und eine Fotodokumentation erstellt.

Es sollen 580 Wohneinheiten, Gewerbeflächen und insgesamt 1700 Stellplätze errichtet werden. Die BGF soll 123.000 m<sup>2</sup> betragen und 83.000 m<sup>2</sup> Grund bebaut werden. Rechtlich soll es sich um eine Neuerschließung für Städtebau handeln.

Es soll eine Einzelprüfung nach UVPG 200 Z 18 lit d erfolgen. Laut Schreiben von Fellner, Wratzfeld und Partner, Dr. Hecht vom 19.09.2024 soll durch die Behörde eine Einzelfallprüfung erfolgen, da die Schwellenwerte nicht überschritten werden, jedoch die viertelschwellenwerte überschritten werden. Dies mache eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeiten einer erheblichen Umweltauswirkung durch die verfahrensführende Behörde für das Quartier 21 erforderlich.

Es liegen folgende Unterlagen vor:

- Schreiben von Fellner, Wratzfeld und Partner, Dr. Hecht vom 19.09.2024
- Verkehrstechnische Untersuchung Quartier 21, Gebietsentwicklung in Brunn am Gebirge, erstellt von Zieritz und Partner ZT GmbH, datiert mit 05.09.2024

Für die Planung des Kreuzungsplateaus wurden die gültigen Rechtsvorschriften, Richtlinien, Ö- Normen und Regelblätter und weitere relevante Unterlagen als Grundlage verwendet:

- RVS 03.02.12 Fußverkehr

- RVS 03.03.23 Linienführung und Trassierung
- RVS 03.04.12 Straßenraumgestaltung- Planung und Entwurf von Innerortsstraßen
- RVS 03.05.14 Plangleiche Knoten- Kreisverkehr
- RVS 03.08.63 Oberbaubemessung
- RVS 08.17.03 Betondecken- Kreisverkehre mit Betondecken
- Niederösterreichisches Straßengesetz 1999 in der geltenden Fassung
- Quartier 21- Gebietsentwicklung in Brunn am Gebirge, Verkehrstechnische Stellungnahme, erstellt von Rosinak und Partner, datiert mit 17.08.2023
- VLSA B12 Feldstraße/ L117 Wienerstraße, VLSA Detailprojekt, erstellt von STEP ZT GmbH, datiert mit April 2024
- Projektprüfung des Amtes der NÖ Landesregierung, ST3, Email vom 15.04.2024
- Besprechungen mit Vertretern der Gruppe Straße

Das gegenständliche Projekt liegt an einer hochrangigen Autobahn, der A21 welche über die Anschlussstelle Brunn am Gebirge direkt erschlossen wird sowie an hochrangigen Landesstraßen mit hoher Leistungsfähigkeit- der LB12, der L117 und der Liebermannstraße. Diese sind untereinander mit der VLSA (Verkehrslichtsignalanlage) an der dreistrahligen Kreuzung der LB 12/ L117, dem Kreisverkehr der LB12/ Liebermannstraße verbunden. Über drei Anbindungen soll die städtebauliche Erweiterung an diese Straßenzüge angeschlossen werden. Weiters bestehen Anbindungen von öffentlichen Buslinien mit mehreren Haltestellen im Umfeld der städtebaulichen Erweiterung. Auch sind entlang der LB12 Geh- und Radwege und an den anderen Straßenzügen Gehsteige vorhanden. Die Bahnhaltestelle Brunn am Gebirge ist fußläufig erreichbar. Bekannt ist, dass eine weitere Bahnhaltestelle unmittelbar bei der Städtebaulichen Erweiterung vor der Umsetzung steht.

Hinsichtlich des Leistungsfähigkeitsnachweises wurde auf Basis des dynamischen Verkehrsfluss Modells für Niederösterreich die Leistungsfähigkeit des geplanten Knotens für die Planfälle P1 2034 und P0 2024+ ermittelt.

Die zugrundeliegende Verkehrsuntersuchung basiert auf einem dynamischen Verkehrsfluss Modell. Insbesondere wurden auch die Auswirkungen der Entwicklung des städtebaulichen Erweiterungsgebietes auf das geplante Kreuzungsplateau und das umliegende Straßennetz simuliert.

Wesentliche Eingangsdaten für die Änderung des Entwicklungskonzeptes sind Annahmen zu den Raumnutzungen und deren verkehrlichen Auswirkungen bei Realisierung der Freiflächen aus der bestehenden Widmung.

Anhand der unterschiedlichen Nutzungen und Widmungen wurden über die Nutzungsdichte eine Bandbreite von Beschäftigten auf der Bezugsgröße (ha) ermittelt und damit die Verkehrserzeugung errechnet.

Die Simulation oder Simulierung ist eine Vorgehensweise zur Analyse von Systemen, die für die theoretische oder formelmäßige Behandlung zu komplex sind. Dies ist überwiegend bei dynamischem Systemverhalten gegeben.

Bei der Simulation werden Experimente an einem Modell durchgeführt, um Erkenntnisse über das reale System zu gewinnen.

Im Zusammenhang mit Simulation spricht man von dem zu simulierenden System und von einem Simulator als Implementierung oder Realisierung eines Simulationsmodells. Letzteres stellt eine Abstraktion des zu simulierenden Systems dar (Struktur, Funktion, Verhalten). Der Ablauf des Simulators mit konkreten Werten (Parametrierung) wird als Simulationsexperiment bezeichnet. Dessen Ergebnisse können dann interpretiert und auf das zu simulierende System übertragen werden.

Deswegen ist der erste Schritt einer Simulation stets die Modellfindung. Wird ein neues Modell entwickelt, spricht man von Modellierung. Ist ein vorhandenes Modell geeignet, um Aussagen über die zu lösende Problemstellung zu machen, müssen lediglich die Parameter des Modells eingestellt werden.

Das Modell, respektive die Simulationsergebnisse können dann für Rückschlüsse auf das Problem und seine Lösung genutzt werden.

Daran können sich – sofern stochastische Prozesse simuliert wurden – statistische Auswertungen anschließen.

Die Methode der Simulation wird für viele Problemstellungen der Praxis eingesetzt.

Bekannte Felder des Einsatzes von Simulationen sind die Strömungs-, Verkehrs-, Wetter- und Klimasimulation.

Unter Verkehrsfluss versteht man den Fluss oder Flux, d. h. die Anzahl der Verkehrselemente (z. B. Fahrzeuge), die eine bestimmte Verkehrsfläche oder -linie (als Grenzfall der Fläche) pro Zeiteinheit durchquert.

Die Änderung des Verkehrsflusses mit bestimmten Randbedingungen – Verkehrs- bzw. Fahrzeugdichte, Durchschnittsgeschwindigkeit eines oder aller Fahrzeuge, die Geschwindigkeitsverteilung, Sicherheitsabstand, Straßenbreite – ist ein komplexes Forschungsgebiet, da viele Phänomene nur nichtlinear beschreibbar sind.

Verkehrssimulationen sind insofern ein wichtiges Werkzeug zur Unterstützung der analytischen Modelle. Insbesondere sind die Bedingungen für den Übergang von unbehindertem Fluss zu Stop-and-Go-Verkehr, bzw. Stau interessant. Anwendungen finden Forschungsergebnisse in der sogenannten Telematik.



Verkehrsflussanalysen können auf verschiedenen Größenordnungen stattfinden:

- mikroskopische Ebene: jedes Fahrzeug wird separat betrachtet und für jedes
- eine Gleichung, zur Beschreibung seiner Geschwindigkeit, üblicherweise eine Differentialgleichung, aufgestellt.
- makroskopische Ebene: in Analogie mit Modellen aus der Strömungslehre ist es oft nützlicher, ein System von partiellen Differentialgleichungen für summarische Phänomene wie Fahrzeugdichte oder Durchschnittsgeschwindigkeit aufzustellen.
- mesoskopische (kinetisch) Ebene: ein Mittelweg ist die Definition einer Funktion  $f(t,x,V)$  die die Auftretswahrscheinlichkeit eines Fahrzeugs zur Zeit  $t$  am Ort  $x$  mit einer Geschwindigkeit  $V$  angibt. Diese Funktion kann mit Methoden der statistischen Mechanik wie der Boltzmann-Gleichung berechnet werden.

„Mikroskopische Simulation“ - manchmal auch Mikrosimulation - bedeutet, dass in der Simulation jede Funktionseinheit (Auto, Tram, Fußgänger) der Realität ein individuelles Gegenstück hat, wobei das zu Grunde liegende Simulationsmodell alle relevanten Eigenschaften berücksichtigen muss.

Ebenso werden alle Wechselwirkungen zwischen den Funktionseinheiten individuell berechnet.

Gegenstück zur mikroskopischen Simulation wäre eine makroskopische Simulation (Makrosimulation), bei der die Abbildung der Realität - ähnlich wie in der Thermo-dynamik - durch gemittelte Größen Fluss und Dichte erfolgt.

„Multi-modale Simulation“ bezeichnet die Fähigkeit einer Verkehrssimulation mehr als eine Art Verkehr zu simulieren. Alle diese verschiedenen Arten können interagieren.

### **3- Gutachten**

Grundsätzlich wurde von Zieritz und Partner in der verkehrstechnischen Untersuchung vom 05.09.2024 dargestellt, dass bei den untersuchten Knotenpunkten grundsätzlich eine ausreichende Leistungsfähigkeit auch bei Realisierung der städtebaulichen Erweiterung gegeben ist, insbesondere, wenn man die unter Punkt 5 angeführten Maßnahmen umsetzt. Diese Maßnahmen beinhalten auf Basis der errechneten Leistungsfähigkeitsuntersuchungen einerseits Erweiterungen der bestehenden Kreuzungen um Linksabbiegestreifen bzw. die Abänderung des Signallageplanes und andererseits die Errichtung von VLSA inklusive den angeführten Anpassungen an den Geh- und Radwegen. Die Auslastungs- und Sättigungsgrade der überprüften Knoten sind im Bestand überwiegend als mittel zu bezeichnen und verändern sich infolge des Projektes nicht wesentlich, sieht man von der Relation Wienerstraße West und der Relation LB12 Feldstraße Nord der Kreuzung LB12 / L117 ab, die durch Änderung des Sachaltbildes der VLSA und geringfügiger baulicher Änderungen zu adaptieren sind.

Ob eine Ertüchtigung einer Kreuzung sinnvoll ist oder nicht, hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Jedenfalls müssen die für ein städtebauliches Entwicklungsgebiet charakteristischen Fahrzeuge, Sat-

telschlepper und LKW mit Anhänger so abgewickelt werden, dass sie die Kreuzung ohne wesentlicher gegenseitiger Behinderung abwickeln können. Hierfür ist eine für diese Fahrzeugklassen charakteristische, schleppkurvengerechte Verkehrsabwicklung erforderlich. Wesentlich an Kreuzungen sind die Sichtweiten in die einmündenden Äste, welche auch durch die Bebauung die im Bestand vorhanden ist oder aber aufgrund der Baufluchtlinien und Straßenfluchtlinien gegeben sind. Als Vorteil gegenüber einem herkömmlichen Verkehrsknoten gilt die größere Verkehrssicherheit. Diese wird vor allem durch die niedrige Geschwindigkeit der durchfahrenden Fahrzeuge erzielt, aber auch durch die bessere Übersichtlichkeit, wodurch Unfälle glimpflicher ablaufen.

Gleichzeitig kann dabei der Verkehrsfluss gesteigert werden. Die Durchlassgeschwindigkeit ist oft höher als bei einer vorfahrts- oder signalgesteuerten Kreuzung, da der Verkehr flüssiger laufen kann.

Gut geplante, großflächig angelegte Kreuzungsplateaus können sehr hohe Verkehrsaufkommen mit einem Minimum an Stau sehr effizient bewältigen.

Weitere Vorteile sind eine überschaubarere Verkehrslage, bessere Wirtschaftlichkeit durch die verteilende Wirkung und besserer Umweltschutz durch weniger Abgase und Lärm.

Die Führung von Fußwegen und Radwegen wurden deutlich verbessert.

Zwar sind Fußgänger in der Schweiz stets, in Deutschland gegenüber abbiegenden Fahrzeugen bevorrechtigt, wenn die Fußgänger sich in oder gegen deren Fahrtrichtung bewegen. Je nach Abbiegeradius können die Kfz-Geschwindigkeiten aber hoch sein.

Deshalb müssen Kraftfahrzeugführer beim Ein- und Ausfahren in bzw. aus einem Kreuzungsplateau besonders auf Radfahrer achten. Zur Vermeidung von Konfliktpunkten und damit zur Steigerung der Verkehrssicherheit führen Radwege oftmals vor dem Kreuzungsplateau auf die Fahrbahn.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und der Behinderungswahrscheinlichkeit sowie der Abstimmung des gegenständlichen Projekts hinsichtlich der Flüssigkeit, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs mit der Betriebsgebietserweiterung wurden verkehrstechnische Nachweise verlangt.

Im vorliegenden Projekt wurden diese Nachweise sowohl statisch als auch dynamisch für die gegenständlichen Knoten durchgeführt und nachgewiesen, dass auch bei höherer Fußgänger- und Radfahrer-Querung Großteils die Leistungsfähigkeit gegeben ist.

Der Umbau des Kreuzungsplateaus erhöht einerseits die Sicherheit und Flüssigkeit für den Fahrzeugverkehr und andererseits die Sicherheit beim Queren der Fahrbahn für Fußgänger und Radfahrer. Die Fußgänger und Radfahrer erhalten durch die bauliche Trennung eines baulich auf Hochbau gestalteten Gehweges vom Fahrstreifen eine tatsächliche Erhöhung der Sicherheit und die Fahrbahn wird übersichtlicher.

Auch die Kreuzungsmanöver insbesondere langer Schwerfahrzeuge werden durch die Erweiterung des Kreuzungsplateaus im Vergleich zum dreistrahligen Bestand der Kreuzung sicherer und deutlich

übersichtlicher, da auch die Anfahrtsichtweiten aufgrund der deutlich reduzierten Manövergeschwindigkeiten in der Kreuzung relativ zum plangleichen bestehenden Knoten deutlich verbessert werden.

Zur Vornahme dieser Einzelfallprüfung ersuchen die verfahrensführende Behörde WST1 um meine Mitwirkung und dabei um Beantwortung der nachstehenden Fragen (Beweisthema).

Frage 1: Ermöglichen die vorliegenden Unterlagen und Informationen das in Betracht stehende Vorhaben schlüssig nachzuvollziehen, oder bedarf es hierfür noch irgendwelcher Ergänzungen?

**Die Unterlagen erscheinen schlüssig.**

Frage 2: Erscheinen die projektgemäßen Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt aus fachlicher Sicht plausibel?

**Die Ausführungen erscheinen plausibel.**

Frage 3: Lassen diese Ausführungen nach fachlichem Dafürhalten und im Sinne einer Grobprüfung berechtigt schlussfolgern, dass das Vorhaben keine erheblich schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen?

**Keine erheblich schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt, wenn man von der Umsetzung der erforderlichen baulichen und straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen unter Punkt 5 der verkehrstechnischen Untersuchung von Zieritz und Partner vom 05.09.2024 absieht.**

## **2.8 Amtssachverständiges Gutachten - Lärmschutztechnik**

Diese Stellungnahme, Kennzeichen BD4-UVP-455/001-2024, datiert vom 12. Februar 2025. Sie lautet wie folgt:

Als wesentliche lärmtechnische Beurteilungsgrundlage liegt den Antragsunterlagen ein Schalltechnisches Projekt, erstellt durch die Zieritz und Partner ZT GmbH, mit der Zahl GZ: 3867-22 vom 29.01.2025, Rev.-Nr. 01 bei. Dieses baut auf der Verkehrstechnischen Untersuchung, erstellt durch die Zieritz und Partner ZT GmbH vom 05.09.2024 auf. Das Schalltechnische Projekt ist aus Sicht des ASV im Wesentlichen schlüssig, nachvollziehbar und die dargestellten projektbedingten Auswirkungen erscheinen plausibel.

In dem schalltechnischen Projekt werden Schallimmissionen zufolge des öffentlichen Verkehrsnetzes sowie zufolge der Öffnungen zu den Tiefgaragen berechnet, wobei für den Prognoseplanfall 1 (mit Quartier 21) ein zusätzlicher induzierter Verkehr zufolge des Quartier 21 berücksichtigt wurde. Die lt. Verkehrstechnischer Untersuchung zugrundeliegende Verkehrserzeugung kann vom ASV für Lärmschutz nicht beurteilt werden.

Die projektbedingte Bebauung wurde in geometrischer Hinsicht (Schallhindernis, Reflektionen) einbezogen. Neben den Ein- und Ausfahrtsöffnungen der Tiefgaragen wurden im schalltechnischen Projekt keine weiteren Schallemissionen zufolge zukünftiger betrieblicher Nutzungen in bzw. bei den Gebäuden des Quartier 21 berücksichtigt. Laut Auskunft des Erstellers des Schalltechnischen Projekts (zieritz und partner ZT GmbH) sind aus heutiger Sicht keine weiteren nennenswerten Schallemissionen bekannt.

Rückschlüsse darüber, welche Teilschallimmissionen vom welchen Teilbereichen (öffentliche Verkehrswege, Ein- und Ausfahrtsöffnungen der Tiefgaragen, Verkehrsanteil betrieblicher Nutzungen) verursacht werden, können aus dem vorliegenden schalltechnischen Projekt nicht gezogen werden.

Neben den Schallimmissionsberechnungen für die bestehende Nachbarschaft wurden auch Schallimmissionen an den Gebäudefassaden der zukünftigen Bebauung des Quartier 21 ermittelt, um eine zukünftige Nachbarschaft zu berücksichtigen. Es werden in dem Schalltechnischen Projekt Schallimmissionen für die Tagzeit (in diesem Fall mit 06:00 – 22:00 Uhr ausgewiesen) und die Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) ermittelt. Es ist festzuhalten, dass sich der Zeitraum von 06:00 – 22:00 Uhr entsprechend ÖAL Richtlinie 3, Blatt 1 in einen Tageszeitraum (06:00 – 19:00 Uhr) und einen Abendzeitraum (19:00 – 22:00 Uhr) aufteilt, welche beispielsweise bei einer Beurteilung in einem gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren separat zu betrachten wären.

Aus einer medizinischen Überlegung heraus, wird in der ÖAL Richtlinie 3, Blatt 1 angeführt, dass bei längerer Einwirkung von Schallimmissionen von  $L_{r, spez} > 65$  dB am Tag,  $L_{r, spez} > 60$  dB am Abend und  $L_{r, spez} > 55$  dB in der Nacht, negative gesundheitliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Vom technischen ASV für Lärmschutz können jedoch keine Aussagen über die Auswirkungen von Schallimmissionen auf den Menschen getroffen werden.

### **Bestehende Nachbarschaft**

#### Tagzeit:

Aus dem vorliegenden Schalltechnischen Projekt geht hervor, dass für die ausgewiesene Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr) bereits im Nullplanfall für das Prognosejahr 2034 (0-2034) Schallimmissionen von bis zu 76 dB bei der bestehenden Nachbarschaft ausgewiesen werden. Im Ausbauplanfall für das Prognosejahr 2034 (1-2034) sind zur ausgewiesenen Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr) ebenfalls bis zu 76 dB am exponiertesten Immissionspunkt der bestehenden Nachbarschaft prognostiziert.

Wird allein der vorhabensbedingte zusätzliche Projektverkehr betrachtet, werden in der ausgewiesenen Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr) bei der bestehenden Nachbarschaft Schallimmissionen von bis zu 66 dB angeführt.

Aus lärmtechnischer Sicht ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass für die bestehende Nachbarschaft in der ausgewiesenen Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr) zufolge des vorhabensbedingten zusätzlichen Projektverkehrs Pegelsteigerungen von maximal 0,5 dB prognostiziert werden. Pegelanhebun-

gen von bis zu rd. 1 dB liegen im Bereich der Aussagegenauigkeit genormter Berechnungsverfahren und geeichter Schallpegelmessgeräte.

#### Nachtzeit:

Aus dem vorliegenden Schalltechnischen Projekt geht hervor, dass für die Nachtzeit bereits im Nullplanfall für das Prognosejahr 2034 (0-2034) Schallimmissionen von bis zu 69 dB bei der bestehenden Nachbarschaft ausgewiesen werden. Im Ausbauplanfall für das Prognosejahr 2034 (1-2034) sind zur Nachtzeit ebenfalls bis zu 69 dB am exponiertesten Immissionspunkt der bestehenden Nachbarschaft prognostiziert.

Wird allein der vorhabensbedingte zusätzliche Projektverkehr betrachtet, werden in der Nachtzeit bei der bestehenden Nachbarschaft Schallimmissionen von bis zu 59 dB ausgewiesen.

Aus lärmtechnischer Sicht ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass für die bestehende Nachbarschaft in der Nachtzeit zufolge des vorhabensbedingten zusätzlichen Projektverkehrs Pegelsteigerungen von maximal 0,5 dB prognostiziert werden. Pegelanhebungen von bis zu rd. 1 dB liegen im Bereich der Aussagegenauigkeit genormter Berechnungsverfahren und geeichter Schallpegelmessgerät.

### **Zukünftige Bebauung des Quartier 21**

#### Tagzeit:

Betreffend die zukünftige Bebauung geht aus dem vorliegenden Schalltechnischen Projekt hervor, dass für die ausgewiesene Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr) im Ausbauplanfall für das Prognosejahr 2034 (1-2034) Schallimmissionen von bis zu 68 dB prognostiziert werden.

Wird allein der vorhabensbedingte zusätzliche Projektverkehr betrachtet, werden in der ausgewiesenen Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr) bei der zukünftigen Bebauung Schallimmissionen von maximal 61 dB angeführt.

Aus lärmtechnischer Sicht ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass für die zukünftige Bebauung in der ausgewiesenen Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr) zufolge des vorhabensbedingten zusätzlichen Projektverkehrs Pegelsteigerungen von bis zu  $\geq 10$  dB abgeleitet werden können. Da für die zukünftige Bebauung aus nachvollziehbaren Gründen keine Berechnung eines Nullplanfalls vorliegt (Bebauung würde erst durch gegenständliches Projekt entstehen), wird naturgemäß der Ausbauplanfall teilweise deutlich durch den vorhabensbedingten zusätzlichen Projektverkehr dominiert, weshalb derartige Pegelsteigerungen als nachvollziehbar anzusehen sind.

#### Nachtzeit:

Betreffend die zukünftige Bebauung geht aus dem vorliegenden Schalltechnischen Projekt hervor, dass für die Nachtzeit im Ausbauplanfall für das Prognosejahr 2034 (1-2034) Schallimmissionen von bis zu 61 dB prognostiziert werden.

Wird allein der vorhabensbedingte zusätzliche Projektverkehr betrachtet, werden in der Nachtzeit bei der zukünftigen Bebauung Schallimmissionen von maximal 55 dB ausgewiesen.

Aus lärmtechnischer Sicht ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass für die zukünftige Bebauung in der Nachtzeit zufolge des vorhabensbedingten zusätzlichen Projektverkehrs Pegelsteigerungen von bis zu rd. 2 dB abgeleitet werden können. Da für die zukünftige Bebauung aus nachvollziehbaren Gründen keine Berechnung eines Nullplanfalls vorliegt (Bebauung würde erst durch gegenständliches Projekt entstehen), wird naturgemäß der Ausbauplanfall teilweise deutlich durch den vorhabensbedingten zusätzlichen Projektverkehr dominiert, weshalb derartige Pegelsteigerungen als nachvollziehbar anzusehen sind.

Nähere Details sind dem Schalltechnischen Projekt zu entnehmen.

## **2.9 Amtssachverständiges Gutachten - Umwelthygiene**

Diese Stellungnahme, Kennzeichen GS1-UG-725/001-2025, datiert vom 06.März 2025. Sie lautet wie folgt:

Die Behörde übermittelt zu og. Betreff u.a. die lärmtechnische Stellungnahme mit den folgenden Fragestellungen:

Im Gegenstand wird die Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „quartier 21“ erfragt.

...

Aufgabe der Behörde ist es im Zusammenhang abzuklären, ob das Vorhaben einen, die UVP-Pflicht begründenden Tatbestand nach Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt. Im Sinne der geltenden Judikatur ist dabei im Rahmen einer Grobprüfung und unter Bezugnahme auf § 3 Abs 4a leg. cit. zu hinterfragen, wieweit gegenständlich mit, vom Vorhaben induzierten, erheblich schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von § 1 Abs 1 leg. cit. zu rechnen ist. Es ist daher die Erwartbarkeit solcher Auswirkungen festzustellen, nicht jedoch deren tatsächliches Auftreten bzw. deren Übereinstimmung mit Materien rechtlich relevanten Genehmigungsvoraussetzungen.

Aufgrund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses, speziell des lärmtechnischen Gutachtens vom 12.Februar 2025 stellen sich in umwelthygienischer Hinsicht die nachstehenden 2 Fragen, um deren Beantwortung wir bis längstens 11.März 2025 ersuchen.

Frage 1: Lassen die in den lärmsachverständigen Ausführungen vom 12.Februar 2025 zum Themenblock – Bestehende Nachbarschaft – angestellten Ausführungen bzw. die, für die Tages- und Nachtzeit dort abgebildeten Lärmprognosewerte aus umwelthygienischer Sicht, punkto Gesundheit und Wohlbefinden erhebliche Beeinträchtigungen und Belastungen bei der Wohnbevölkerung dieser Nachbarschaft erwarten?

Frage 2: Lassen die in den lärmsachverständigen Ausführungen vom 12. Februar 2025 zum Themenblock – Zukünftige Bebauung des Quartier 21 – angestellten Ausführungen bzw. die, für die Tages- und Nachtzeit dort abgebildeten Lärmprognosewerte aus umwelthygienischer Sicht, punkto Gesundheit und Wohlbefinden erhebliche Beeinträchtigungen und Belastungen bei der zukünftigen Wohnbevölkerung dieses neuen Siedlungsraumes erwarten?

Befund:

Aus der lärmtechnischen Stellungnahme vom 12.2.2025:

„Als wesentliche lärmtechnische Beurteilungsgrundlage liegt den Antragsunterlagen ein Schalltechnisches Projekt, erstellt durch die zieritz und partner ZT GmbH, mit der Zahl GZ: 3867-22 vom 29.01.2025, Rev.-Nr. 01 bei. Dieses baut auf der Verkehrstechnischen Untersuchung, erstellt durch die zieritz und partner ZT GmbH vom 05.09.2024 auf. Das Schalltechnische Projekt ist aus Sicht des ASV im Wesentlichen schlüssig, nachvollziehbar und die dargestellten projektbedingten Auswirkungen erscheinen plausibel.

In dem schalltechnischen Projekt werden Schallimmissionen zufolge des öffentlichen Verkehrsnetzes sowie zufolge der Öffnungen zu den Tiefgaragen berechnet, wobei für den Prognoseplanfall 1 (mit Quartier 21) ein zusätzlicher induzierter Verkehr zufolge des Quartier 21 berücksichtigt wurde. Die lt. Verkehrstechnischer Untersuchung

zugrundeliegende Verkehrserzeugung kann vom ASV für Lärmschutz nicht beurteilt werden.

Die projektbedingte Bebauung wurde in geometrischer Hinsicht (Schallhindernis, Reflektionen) einbezogen. Neben den Ein- und Ausfahrtsöffnungen der Tiefgaragen wurden im schalltechnischen Projekt keine weiteren Schallemissionen zufolge zukünftiger betrieblicher Nutzungen in bzw. bei den Gebäuden des Quartier 21 berücksichtigt. Laut Auskunft des Erstellers des Schalltechnischen Projekts (zieritz und partner ZT GmbH) sind aus heutiger Sicht keine weiteren nennenswerten Schallemissionen bekannt.

Rückschlüsse darüber, welche Teilschallimmissionen von welchen Teilbereichen (öffentliche Verkehrswege, Ein- und Ausfahrtsöffnungen der Tiefgaragen, Verkehrsanteil betrieblicher Nutzungen) verursacht werden, können aus dem vorliegenden schalltechnischen Projekt nicht gezogen werden.

Neben den Schallimmissionsberechnungen für die bestehende Nachbarschaft wurden auch Schallimmissionen an den Gebäudefassaden der zukünftigen Bebauung des Quartier 21 ermittelt, um eine zukünftige Nachbarschaft zu berücksichtigen. Es werden in dem Schalltechnischen Projekt Schallimmissionen für die Tagzeit (in diesem Fall mit 06:00 – 22:00 Uhr ausgewiesen) und die Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) ermittelt. Es ist festzuhalten, dass sich der Zeitraum von 06:00 – 22:00 Uhr entsprechend ÖAL Richtlinie 3, Blatt 1 in einen Tageszeitraum (06:00 – 19:00 Uhr) und einen Abendzeitraum (19:00 – 22:00 Uhr) aufteilt, welche beispielsweise bei einer Beurteilung in einem gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren separat zu betrachten wären.

Aus einer medizinischen Überlegung heraus, wird in der ÖAL Richtlinie 3, Blatt 1 angeführt, dass bei längerer Einwirkung von Schallimmissionen von  $L_{r, spez} > 65$  dB am Tag,  $L_{r, spez} > 60$  dB am Abend und  $L_{r, spez} > 55$  dB in der Nacht, negative gesundheitliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Vom technischen ASV für Lärmschutz können jedoch keine Aussagen über die Auswirkungen von Schallimmissionen auf den Menschen getroffen werden.

#### Bestehende Nachbarschaft

##### Tagzeit:

Aus dem vorliegenden Schalltechnischen Projekt geht hervor, dass für die ausgewiesene Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr) bereits im Nullplanfall für das Prognosejahr 2034 (0-2034) Schallimmissionen von bis zu 76 dB bei der bestehenden Nachbarschaft ausgewiesen werden. Im Ausbauplanfall für das Prognosejahr 2034 (1-2034) sind zur ausgewiesenen Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr) ebenfalls bis zu 76 dB am exponiertesten Immissionspunkt der bestehenden Nachbarschaft prognostiziert.

Wird allein der vorhabensbedingte zusätzliche Projektverkehr betrachtet, werden in der ausgewiesenen Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr) bei der bestehenden Nachbarschaft Schallimmissionen von bis zu 66 dB angeführt.

Aus lärmtechnischer Sicht ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass für die bestehende Nachbarschaft in der ausgewiesenen Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr) zufolge des vorhabensbedingten zusätzlichen Projektverkehrs Pegelsteigerungen von maximal 0,5 dB prognostiziert werden. Pegelanhebungen von bis zu rd. 1 dB liegen im Bereich der Aussagegenauigkeit genormter Berechnungsverfahren und geeichter Schallpegelmessgeräte.

##### Nachtzeit:

Aus dem vorliegenden Schalltechnischen Projekt geht hervor, dass für die Nachtzeit bereits im Nullplanfall für das Prognosejahr 2034 (0-2034) Schallimmissionen von bis zu 69 dB bei der bestehenden Nachbarschaft ausgewiesen werden. Im Ausbauplanfall für das Prognosejahr 2034 (1-2034) sind zur Nachtzeit ebenfalls bis zu 69 dB am exponiertesten Immissionspunkt der bestehenden Nachbarschaft prognostiziert.

Wird allein der vorhabensbedingte zusätzliche Projektverkehr betrachtet, werden in der Nachtzeit bei der bestehenden Nachbarschaft Schallimmissionen von bis zu 59 dB ausgewiesen.

Aus lärmtechnischer Sicht ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass für die bestehende Nachbarschaft in der Nachtzeit zufolge des vorhabensbedingten zusätzlichen Projektverkehrs Pegelsteigerungen von maximal 0,5 dB prognostiziert werden. Pegelanhebungen von bis zu rd. 1 dB liegen im Bereich der Aussagegenauigkeit genormter Berechnungsverfahren und geeichter Schallpegelmessgerät.

#### Zukünftige Bebauung des Quartier 21



Tagzeit:

Betreffend die zukünftige Bebauung geht aus dem vorliegenden Schalltechnischen Projekt hervor, dass für die ausgewiesene Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr) im Ausbauplanfall für das Prognosejahr 2034 (1-2034) Schallimmissionen von bis zu 68 dB prognostiziert werden. Wird allein der vorhabensbedingte zusätzliche Projektverkehr betrachtet, werden in der ausgewiesenen Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr) bei der zukünftigen Bebauung Schallimmissionen von maximal 61 dB angeführt.

Aus lärmtechnischer Sicht ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass für die zukünftige Bebauung in der ausgewiesenen Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr) zufolge des vorhabensbedingten zusätzlichen Projektverkehrs Pegelsteigerungen von bis zu  $\geq 10$  dB abgeleitet werden können. Da für die zukünftige Bebauung aus nachvollziehbaren Gründen keine Berechnung eines Nullplanfalls vorliegt (Bebauung würde erst durch gegenständliches Projekt entstehen), wird naturgemäß der Ausbauplanfall teilweise deutlich durch den vorhabensbedingten zusätzlichen Projektverkehr dominiert, weshalb derartige Pegelsteigerungen als nachvollziehbar anzusehen sind.

Nachtzeit:

Betreffend die zukünftige Bebauung geht aus dem vorliegenden Schalltechnischen Projekt hervor, dass für die Nachtzeit im Ausbauplanfall für das Prognosejahr 2034 (1-2034) Schallimmissionen von bis zu 61 dB prognostiziert werden.

Wird allein der vorhabensbedingte zusätzliche Projektverkehr betrachtet, werden in der Nachtzeit bei der zukünftigen Bebauung Schallimmissionen von maximal 55 dB ausgewiesen.

Aus lärmtechnischer Sicht ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass für die zukünftige Bebauung in der Nachtzeit zufolge des vorhabensbedingten zusätzlichen Projektverkehrs Pegelsteigerungen von bis zu rd. 2 dB abgeleitet werden können. Da für die zukünftige Bebauung aus nachvollziehbaren Gründen keine Berechnung eines Nullplanfalls vorliegt (Bebauung würde erst durch gegenständliches Projekt entstehen), wird naturgemäß der Ausbauplanfall teilweise deutlich durch den vorhabensbedingten zusätzlichen Projektverkehr dominiert, weshalb derartige Pegelsteigerungen als nachvollziehbar anzusehen sind.

...“

Stellungnahme

Allgemeines:

Lärm ist unerwünschter Schall und eine von Menschen unmittelbar empfundene Umweltbelastung. Schall breitet sich als Luftdruckschwankung im Raum aus.

Das menschliche Gehör wandelt diese Luftdruckschwankungen in Sinneswahrnehmungen um. Unser Gehör hat die Funktion eines Warnorgans, es tastet die Umgebung ununterbrochen nach akustischen Sensationen ab und meldet diese an das Gehirn weiter.

Dieser Vorgang ist nicht abschaltbar und findet auch während des Schlafens statt.

Schall ist mit Hilfe von Messgeräten messbar und wird in Form von Pegelwerten angegeben. Damit ist der Schall eine objektivierbare Größe, das Phänomen Lärm hingegen entzieht sich einer solchen Messung und ist im Gegensatz zum Schall nur schwer objektivierbar.

Bedingt wird das durch den Umstand, dass die subjektive Wahrnehmung von Schall und dessen Interpretation als Lärm von einer Vielzahl an physiologischen, psychologischen und sozialen Faktoren bestimmt wird:

Solche Faktoren sind z.B.:

- das Geräusch selbst, d.h. seine physikalischen Eigenschaften, wie z.B. Frequenz, Schalldruckpegel und Zeitverlauf des Geräusches,
- die Person, die dem Geräusch ausgesetzt ist, mit ihren persönlichen Einstellungen zu Schallquelle und Geräusch, ihrem Befinden und ihrer Tätigkeit
- die Situation, d.h. von Ort und Zeitpunkt der Wahrnehmung des Geräusches

Lärm hat vielfältige Auswirkungen auf den Menschen.

Prinzipiell ist ein lautes Geräusch aber ein Zeichen für Gefahr und versetzt den Körper in Alarmbereitschaft. Dieser Stress bewirkt eine Aktivierung des Herz-Kreislauf-Systems eine Erhöhung der Pulsfrequenz, macht eine Anspannung der Muskeln und eine Beschleunigung der Atmung.

Diese Reaktionen werden begleitet durch eine verstärkte Ausschüttung von Stresshormonen. Das ist bei lauten Geräuschen so, bei „leiseren“ Geräuschen, die als belästigend empfunden werden, ist eine solche Reaktion auch möglich, aber abhängig von der subjektiv empfundenen Belästigung. Prinzipiell können Schallpegel, so sie die Wahrnehmungsschwelle übersteigen, eine Wahrnehmung als Lärm bedingen.

Die starke subjektive Komponente von Lärm führt dazu, dass ein lautes Geräusch nicht zwangsläufig als störend interpretiert werden muss (so kann ein kontinuierliches Geräusch eines Wasserfalls oder auch Meeresrauschen, obwohl messtechnisch sehr laut, als nicht störend empfunden werden). Auf der anderen Seite kann ein leises Geräusch als subjektiv stark belästigend empfunden werden (ein tropfender Wasserhahn in einer ansonst völlig ruhigen Umgebung).

Umfangreiche Untersuchungen zeigen aber, dass Geräusche (Verkehrsgeräusche und Betriebsgeräusche) mit zunehmendem Schallpegel als immer störender empfunden werden.

Ab 80/85 dB Schalldruckpegel droht bei Langzeiteinwirkung die Zerstörung der empfindlichen Sinneszellen im Innenohr. Gibt es hier keine ausreichend langen Erholungsphasen für das Ohr kommt es zwangsläufig zu dauerhaften Hörschäden (dies betrifft in erster Linie den Arbeitnehmerschutz). Dabei

ist es unabhängig, ob dieser Lärm als (subjektiv) angenehm (z.B.: laute Musik) oder als unangenehm empfunden wird.

Im Bereich der Bewertung von Schall und Lärm liegen gesetzliche Grenzwerte nur für Spezialbereiche vor. In Österreich existieren Richtlinien und ÖNORMEN die bei der Beurteilung von Lärm herangezogen werden können.

Das Gutachterwesen und die Rechtsprechung in Österreich orientieren sich bei der Beurteilung von Lärmmissionen an den ortsüblichen Verhältnissen (der Umgebungslärmsituation bzw. der IST – Schall- bzw. Lärmsituation). Die ortsüblichen Verhältnisse sind bei Abwesenheit des zu beurteilenden Lärmverursachers zu messen und sodann mit dem Lärmverursacher (der spezifische Lärmmission, dem zu beurteilenden Geräusch) zu vergleichen.

Aus der Lärmwirkungsforschung ist bekannt, dass Belästigungsreaktionen von Anrainern an Häufigkeit und Intensität zunehmen, wenn die bestehende Umgebungsgeräuschsituation durch ein neu hinzukommendes Geräusch verändert wird, wenn es also lauter wird.

Wobei hier der Pegelwert alleine keine (sichere) Beurteilung erlaubt, von Bedeutung ist auch die Geräuschcharakteristik. Unterschiedliche Geräusche können unterschiedlich belästigend wirken. So sind zum Beispiel impulshaltige Geräusche (Hämmern, ...) stärker belästigend als nicht impulshaltige Geräusche.

Dabei können Pegeländerungen von 1 dB unter Laborbedingungen vom normal empfindenden Erwachsenen (der also über normal entwickelte Sinnesorgane verfügt) bei direkt aufeinanderfolgender Darbietung prinzipiell gerade noch als Änderung des Lautheitseindruckes wahrgenommen werden, d.h. wenn im Labor, üblicherweise mittels Kopfhörern um Störgeräusche auszuschalten, 2 Geräusche mit einer Pegeldifferenz von 1 dB unmittelbar aufeinanderfolgend dargeboten werden, kann der Durchschnittsmensch zuordnen welches Geräusch das lautere bzw. leisere ist. In der normalen Arbeits- und Lebensumgebung werden Menschen jedoch immer von wechselnden Schallpegeln begleitet, daher liegen die Grenzen für die Unterscheidbarkeit des Lautstärkeindruckes zweier Geräusche im normalen Lebensumfeld deutlich höher. Eine Pegeländerung um zehn Dezibel entspricht etwa einer Verdopplung beziehungsweise Halbierung der subjektiv empfundenen Lautstärke.

Lärm ist in der Lage zu belästigen. Lärm kann aber auch außerhalb eines Lärmarbeitsplatzes die Gesundheit gefährden, wobei der Übergang von einer lang andauernden erheblichen Belästigung, die Funktions- und Leistungsstörungen beim Menschen auszulösen vermag, zur Gesundheitsgefährdung ein fließender ist. Dies macht es notwendig, dass Menschen auf Dauer vor erheblicher Belästigung geschützt werden.

Bei der gesundheitsgefährdenden Wirkung von Lärm kann eine aurale und eine extraaurale Wirkung unterschieden werden. Die aurale Wirkung betrifft nur das Gehörorgan und ist im Arbeitnehmerschutz von Relevanz. In der Umwelthygiene von besonderem Interesse sind die extraauralen Wirkungen.

Darunter versteht man, dass Lärm und Schall über zentralnervöse Impulse den gesamten Organismus beeinflussen können. So führt Lärm zu einer Steigerung der Herzfrequenz, des Blutdruckes und zu einer Freisetzung von „Stresshormonen“, wie ACTH, Cortisol, Adrenalin und Noradrenalin.

Diese physiologische Aktivierung ist eine natürliche Reaktion des Organismus auf einen Außenreiz. Die Aktivierung dieser Regelkreise stellt sicher, dass der Organismus auf ein erhöhtes Aktivitätsniveau angehoben wird und in der Lage ist zu reagieren (z.B. mit Flucht). Dieses Aktivitätsniveau wird als sympathikotone Reaktion bezeichnet und ist in der Regel vorübergehend.

Je nach Höhe des Schallpegels fallen die physiologischen Reaktionen unterschiedlich aus. Eine fortwährende Aktivierung durch Lärmreize, auf die der Körper aber nicht reagiert, weil eine Reaktion nicht möglich ist oder keinen Sinn macht, ist als unphysiologisch anzusehen und kann die Basis für eine gesundheitliche Beeinträchtigung sein.

Gesundheitsgefährdend werden Schalldruckpegel also erst ab einer gewissen Stärke, wobei hier zwischen Schädigungen, die nur das Ohr betreffen und Schädigungen, die den Organismus als Ganzes betreffen zu unterscheiden ist. Die Schäden am Ohr sind sehr gut aus der Arbeitsmedizin bekannt, so kommt es durch langjährige Einwirkungen von Schalldruckpegel über 80 – 85 dB zu einer Gehörmin- derung bzw. einem Hörverlust. Die Effekte, die den Gesamtorganismus betreffen sind nicht in der gleichen Tiefe untersucht, die vorliegenden Daten zeigen aber, dass ab 65 dB un- tertags und 55 dB nachts ein Anstieg des Blutdruckes zu beobachten ist, was zu einer Zunahme von Herz- Kreislaufkrankungen führen kann. Zu Störungen der Nachtruhe (des Schlafes) kann es bereits bei niedrigeren Pegeln kommen, wobei eine über längere Zeit einwirkende Störung des Schlafes (Ein- schlafstörung, Durchschlafstörung) als Gefährdung der Gesundheit anzusehen ist. Der Bereich der Abendzeit ist hierbei als Übergangsbereich anzusehen, dies deckt sich auch mit den Ausführungen der WHO in den Community Noise Guidelines, die für den Abend geringere Werte als zur Tagzeit empfehlen, ein genauer Pegelwert wurde dort jedoch nicht formuliert. Ausgehend von einschlägigen Regelwerken hat sich für die Abendzeit ein Pegelwert von 60 dB in der Gutachtenspraxis etabliert.

Spezielles:

Bestehende Nachbarschaft

Wie der Beurteilung im Kapitel 5.3 des lärmtechnischen Projektes sowie der schalltechnischen Stel- lungnahme zu entnehmen ist, liegen bereits die angegebenen Schallpegelwerte für den Nullplanfall bezogen auf das Prognosejahr, also ohne Schallimmissionen ausgehend vom ggst. Vorhaben, über den oben erwähnten Referenzwerten, ab denen adverse gesundheitliche Auswirkungen auftreten können. Es handelt sich also bereits in der ortsüblichen Bestandssituation (bezogen auf den Nullplan- fall des Prognosejahres 2034) um eine in Bezug auf Lärm belastete Umgebung. Entsprechend der Vorgabe der Behörde ist aber „zu hinterfragen, wieweit gegenständlich mit, vom Vorhaben induzierten, erheblich schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von § 1 Abs 1 leg. cit. zu rechnen ist“.

Entsprechend den Ausführungen im Projekt bzw. den Aussagen des lärmtechnischen ASV ist sowohl in der Tag-, als auch in der dargestellten Nachtzeit mit einer Pegeldifferenz von bis zu 0,5 dB zwischen Nullplanfall und Ausbauplanfall (jeweils bezogen auf das Prognosejahr 2034) zu rechnen.

Es wurde also eine projektbedingte Pegeländerung der im Prognosejahr vorherrschenden und damit ortsüblichen Geräuschsituation von weniger als + 1 dB prognostiziert. Pegeländerungen von bis zu 1 dB können vom gesunden, normal empfindenden Menschen in der üblichen Lebensumgebung nicht sicher als Änderung des Lautheitseindrucks wahrgenommen werden.

Zu Frage 1:

Vom Vorhaben induzierte erheblich schädliche oder belastende Auswirkungen können aus den vorgelegten Unterlagen für die bestehende Nachbarschaft nicht abgeleitet werden. Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Gesamtschallsituation (bestehende Umgebungsgeräusche + induzierte Geräusche Ausbau Quartier 21 jeweils bezogen auf das Prognosejahr 2034) keine anderen Auswirkungen auf die bestehende Nachbarschaft haben wird, als die für 2034 prognostizierte und damit ortsübliche Umgebungsgerauschsituation im Nullplanfall.

Zukünftige Bebauung des Quartier 21

Für die zukünftige Bebauung wurden vom lärmtechnischen ASV Gesamtpegelwerte für den Ausbauplanfall (im Prognosejahr 2034) von bis zu 68dB zur Tagzeit und bis zu 61 dB zur Nachtzeit angegeben. Wie zu ersehen ist, liegen diese über den Referenzwerten der ÖAL 3.1 von 65 bzw. 55 dB, adverse gesundheitliche Auswirkungen der Gesamtgeräuschsituation können also nicht prinzipiell ausgeschlossen werden. Allerdings ist auch darauf hinzuweisen, dass diese Werte teilweise deutlich unter denen des Nullplanfalles – also der ortsüblichen Bestandsituation im Prognosejahr 2034 – der bestehenden Nachbarschaft zu liegen kommen.

Entsprechend dem Anschreiben der Behörde ist folgendes zu prüfen:

„Es ist daher die Erwartbarkeit solcher Auswirkungen festzustellen, nicht jedoch deren tatsächliches Auftreten bzw. deren Übereinstimmung mit Materien rechtlich relevanten Genehmigungsvoraussetzungen.“

Dementsprechend scheint es geboten auf die folgende landesgesetzliche Vorschrift hinzuweisen:

In der NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014) StF: LGBl. Nr. 4/2015 wird unter Teil II Bautechnische Anforderungen, § 3, Verweise auf OIB-Richtlinien folgendes normiert:

1. (1) Den in § 43 Abs. 1 Z 1 bis 6 NÖ BO 2014 festgelegten Grundanforderungen an Bauwerke wird entsprochen, wenn die Anforderungen des Teils III und der Anlagen 1

bis 6 eingehalten werden. Die Anlagen 1 bis 6 stellen die in Niederösterreich gültigen Fassungen der OIB-Richtlinien 1 bis 6, jeweils Ausgabe April 2019, dar.

Als Anlage 5 ist dort die OIB Richtlinie 5 Schallschutz, Ausgabe: April 2019 In der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014 beigelegt.

Zum Anwendungsbereich ist in der Richtlinie ausgeführt:

„Diese Richtlinie ist für Gebäude und Gebäudeteile anzuwenden, welche dem längeren Aufenthalt von Menschen dienen und deren widmungsgerechte Nutzung einen Ruheanspruch bewirkt oder der besondere Verwendungszweck eine entsprechende Raumakustik oder einen Erschütterungsschutz erfordert. Dazu zählen insbesondere Wohngebäude, Wohnheime, Bürogebäude, Beherbergungsstätten, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser etc.

...

Baulicher Schallschutz 2.1

Anwendungsbereich

Die festgelegten Anforderungen dienen der Sicherstellung eines für normal empfindende Menschen ausreichenden Schutzes von Aufenthalts- und Nebenräumen vor Schallimmissionen von außen und aus anderen Nutzungseinheiten desselben Gebäudes sowie aus angrenzenden Gebäuden.“

In dieser Richtlinie sind Anforderungen an den Schallschutz von Außenbauteilen angeführt. Diese erschöpfen sich nicht in allgemeinen oder unspezifischen Formulierungen, vielmehr ist in der Ermittlung auf den spezifischen Außenlärmpegel abzustellen:

„Der maßgebliche standortbezogene und gegebenenfalls bauteillagebezogene Außenlärmpegel ist nach den Regeln der Technik unter Anwendung von Anpassungswerten LZ (Beurteilungspegel Lr) zu ermitteln. Es hat dies getrennt für Tag (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nacht zu erfolgen, wobei der jeweils ungünstigere Wert für die Ermittlung der Anforderungen heranzuziehen ist.“

In weiterer Folge werden, in Abhängigkeit vom maßgeblichen Außenlärmpegel, Werte für die mindesterforderliche Schalldämmung von Außenbauteilen für Wohngebäude, -heime, Hotels, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Kurgelände u. dgl. angegeben.

Die Mindestanforderung an die Schalldämmung sind dann in weitere Folge zB. für „Außenbauteile gesamt“ oder auch „Fenster und Außentüren“ in Abhängigkeit vom Außenlärmpegel konkret festgelegt, grob gesagt werden die Mindestanforderungen an die Schalldämmung umso höher, je höher der maßgebliche Außenlärmpegel ist.

Zu Frage 2:

Auch wenn die konkreten Pegelwerte bzw. deren Reduktion durch die mindestens festgelegten Anforderungen an die Schalldämmmaße der Bauteile in Abhängigkeit von den maßgeblichen Außenlärmpegeln für das konkrete Vorhaben nicht beurteilt werden können, so ist im Sinne der Vorgabe der Behörde, es sei die „Erwartbarkeit solcher Auswirkungen festzustellen“ davon auszugehen, dass – bei Einhaltung der landesgesetzlichen Vorschriften – erheblich schädliche oder belastende Auswirkungen durch Außenlärm auf die zukünftige Wohnbevölkerung in der zukünftigen Bebauung Quartier 21 wirksam vermieden werden können bzw. müssen.

### **3 Beweiswürdigung und entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Die unter Punkt 2 angeführten Beweise sind in sich schlüssig nachvollziehbar und in ihrem Aussagegehalt unmissverständlich.

Demgemäß erweist sich das, unter Punkt 1.1.1 kurzbeschriebene Vorhaben als maßgebender Prüfgegenstand. Die vorhabenimmanenten Einzelmaßnahmen der am bezeichneten Standort vorgesehenen Gebietserschließung zu Wohn- und gewerblichen Zwecken, sowie der im Verbund am Vorhabenareal geplante Straßenneubau und die Errichtung von Parkplätzen bilden in Ansehung des Vorhabenkatalogs nach Anhang 1 UVP-G 2000 dabei die entscheidungsrelevanten Sachverhalte.

Absichtsgemäß steht ein in jeder Hinsicht neues Vorhaben in Betracht, das nachgewiesen im Siedlungsgebiet von Brunn am Gebirge, einem besonders schützenswerten Gebiet im Sinne von Anhang 2 Kategorie E leg. cit. liegt. Andere schutzwürdige Gebiete nach Anhang 2 leg. cit. sind definitiv nicht betroffen.

Punkto seiner Auswirkungen auf die Umwelt respektive einschlägige öffentliche Schutzinteressen steht angesichts der eingeholten Fachgutachten schlüssig fest, dass das Vorhaben keine erheblichen Nachteile bzw. Beeinträchtigungen auf diese Schutzinteressen erwarten lässt.

Grosso modo besteht insoweit die begründete Ansicht, dass mit dem Vorhaben keine Emissionen von Luftschadstoffen und Lärm verbunden sind, die sich auf die Menschen in den nächstgelegenen Wohnnachbarschaften zum Vorhabenareal, sowie auch jene, die am Areal einmal leben werden, erheblich nachteilig auswirken. Zutreffend beziehen die umwelthygienischen Ausführungen auch einschlägige bautechnische Vorschriften in die fachliche Beurteilung ein, die die Minimierung von Lärmbelastungen in Wohnbereichen verfolgen, damit dem Lärmschutz dienen und rechts-

verbindlich im Genehmigungsfall einzuhalten, sohin im Gegenstand auch beurteilungsrelevant sind.

Lt. amtssachverständigem Verkehrsgutachten erscheinen dezidiert nicht die vorhabenimmanenten, sondern die für das öffentliche Straßennetz in den Antragsunterlagen andiskutierten verkehrstechnischen Maßnahmen problematisch. Sie sind es, die erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt verursachen könnten. Dabei handelt es sich jedoch antragsgemäß um keine, vom erklärten Vorhaben umfassten Maßnahmen, sondern lediglich Überlegungen, welche Verkehrsmaßnahmen bei Realisierung des „quartier 21“ auf dem anbindenden öffentlichen Straßennetz notwendig werden könnten. Insoweit bedürfen solche Maßnahmen zukünftig noch konkreter Willensbildungen und darauf abstellender Planungen und stellen im aktuellen Anlassfall keinen entscheidungsrelevanten Sachverhalt dar.

Die amtssachverständige Schlussfolgerung zum Boden, dem, angesichts anthropogenen Einflusses in der Vergangenheit, die natürlichen Funktionen bereits weitgehend abhandengekommen sind, erklärt plausibel, dass sich der projektimmanente Flächenentzug durch Versiegelung nicht erheblich nachteilig auf dieses Schutzgut auswirken wird.

Nach den amtssachverständigen Ausführungen zum Naturschutz sind die vorliegenden Projektunterlagen in genehmigungsrechtlicher Hinsicht noch verbesserungsbedürftig, reichen aber für die verfahrensgegenständlich anzustellende Grobprüfung aus. Das bedeutet, dass die Auswirkungen des Vorhabens im naturschutzfachlichen Zusammenhang entsprechend abgeschätzt werden können. Insoweit ist evident und zulässig anzunehmen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die naturschutzfachlich einschlägigen öffentlichen Schutzinteressen nicht erheblich schädlich oder belastend ausfallen werden.

## **4 Parteiengehör/Stellungnahmen**

### **4.1 Allgemeines**

Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das



Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltsachverständige und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

#### **4.2 Parteiengehör vom 22.Oktober 2024**

Im Zuge dessen wird den Parteien und Beteiligten im gegenständlichen Verfahren rechtskonform die Möglichkeit eingeräumt, sich in angemessener Frist zum Vorhaben und der Frage nach seiner Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht zu äußern. Punkto dabei abgegebener Stellungnahmen wird auf die Darstellungen unter Punkt 2 verwiesen.

### **5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

#### **5.1 Allgemeines**

Die in den Rechtsgrundlagen als implizit entscheidungsrelevant erkannten Vorschriften weisen unter anderem die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

#### **5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000**

##### Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

##### Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheb-

lichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

[.....]

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhangs 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhangs 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhangs 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhangs 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhangs 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhangs 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

[.....]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geographischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhangs 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhangs 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

[.....]

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[.....]			

	Infrastrukturprojekte		
Z 9	<p>a) Neubau von Schnellstraßen<sup>1)</sup> oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p> <p>b) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, wenn auf der neuen Straße eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen;</p> <p>c) Neuerrichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p>	<p>d) Neubau zusätzlicher Anschlussstellen an Schnellstraßen<sup>1)</sup>, wenn auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>e) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>f) Vorhaben der lit. a, b, c oder e, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit. nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erreicht wird;</p>	<p>g) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen<sup>1)</sup> oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>h) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen<sup>1)</sup>, Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>i) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>Als Neubau im Sinn der lit. g bis i gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen, nicht jedoch die ausschließliche Spuraufweitung im Zuge von Kreuzungen; ausgenommen von lit. g bis i ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch</p>

			<p>Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen, durch die Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlenkungen von bestehenden Straßen.</p> <p>Bei lit. g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden.</p> <p>Von Z 9 sind Bundesstraßen (§ 23a) nicht erfasst.</p>
[.....]			
Z 18		<p>a) Industrie- oder Gewerbeparks<sup>3)</sup> mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha;</p> <p>b) Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m<sup>2</sup>;</p>	<p>c) Industrie- oder Gewerbeparks<sup>3)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha;</p> <p>d) Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 3,75 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 37 500 m<sup>2</sup> nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a;</p> <p>e) Bauvorhaben in UNESCO-Welterbestätten (Kernzone) mit einer Gesamthöhe<sup>3a)</sup> von mindestens 35 m und einer Bruttogeschoßfläche von mindestens 10 000 m<sup>2</sup>, darunter sind auch Umbauten erfasst, sofern diese in einer Höhe von mindestens 35 m und mit einer neuen Bruttogeschoßfläche von mindestens 5 000 m<sup>2</sup> erfolgen;</p> <p>f) Neuerrichtung von Industrie- oder Gewerbeparks<sup>3)</sup> mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 10 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</p>

			Bei lit. b, d, e und f ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.
Z 19		<p>a) Einkaufszentren<sup>4)</sup> mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</p> <p>b) Logistikzentren<sup>4.1)</sup> mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha;</p>	<p>c) Einkaufszentren<sup>4)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</p> <p>d) Neuerrichtung von Einkaufszentren<sup>4)</sup> mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a;</p> <p>e) 1 Logistikzentren<sup>4.)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, D oder E mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha;</p> <p>f) Neuerrichtung von Logistikzentren<sup>4.1)</sup> mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</p> <p>Bei lit. d und f ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden. Bei lit. a und c ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes nicht erreichen muss.</p> <p>§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. c andere Vorhaben mit bis zu 25 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben.</p>

[.....]			
Z 21		<p>a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen <sup>4a)</sup> für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</p>	<p>b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen <sup>4a)</sup> für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</p> <p>c) Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</p> <p>Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben. Bei lit. c ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.</p>

<sup>1)</sup> Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

<sup>3)</sup> Industrie- und Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

<sup>4)</sup> Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

<sup>4a)</sup> Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu



einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise, wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

## Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark <sup>1)</sup> oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</li> <li>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</li> </ol>

<sup>1)</sup> Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

## 6 Subsumption

### 6.1 Allgemeine Ausführungen

Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird. In der Begrifflichkeit des § 2 Abs 2 leg. cit. ist es gelegen, dass bei einem aus mehreren, sachlich und räumlich zusammenhängenden Teilen bestehenden Vorhaben zumindest einer dieser Teile ein in Anhang 1 leg. cit. normiertes Vorhaben darstellt.

In Anbetracht dessen, kommt im Einzelfall dem deklarierten Willen des Antragstellers maßgebende Bedeutung zu (vgl. US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

### 6.2 Spezielle Tatbestandszuordnung im Gegenstand

Antragsgemäß wird mit der projektierten Gebietserschließung zweifelsfrei ein neues Städtebauvorhaben in einem gewidmeten Siedlungsgebiet verfolgt, das als solches, sowie auch hinsichtlich seiner Bestandteile, nämlich speziell die neuen Straßenverbindungen und Parkplätze, Vorhabentypen nach Anhang 1 leg. cit. denkmöglich anspricht. Tatbestandsgemäß handelt es sich dabei beweisgewürdigt um die Straßen-

bauvorhaben der Z 9 lit b, e und i, Städtebauvorhaben der Z 18 lit b und d, sowie Parkplätze für Kfz der Z 21 lit a, b und c.

Insoweit kann vorweg die Subsumption des Vorhabens und seiner Bestandteile unter die Tatbestände der Z 9 lit a, c, d, f, g und h sowie Z 18 lit a, c und e, aber auch der im Antragsschreiben genannten Z 19 lit c und d im Gegenstand ausgeschlossen werden. In einem finden bei diesem, in jeder Hinsicht qualifizierten Neuvorhaben die einschlägigen Änderungsbestimmungen des § 3a leg. cit. keinen Anwendungsbe- reich.

## **7 Einzelfallprüfung und Beurteilungsmaßstab**

Soweit die unter Punkt 6.2 angeführten, subsumptionswürdigen Tatbestände eine Einzelfallprüfung im Gegenstand erfordern, gilt nach herrschender Rechtsprechung folgendes:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilli- gungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derarti- gen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognos- sen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grob beurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141).

## **8 Rechtliche Würdigung**

### **8.1 Feststellungsbegehren**

Das verfahrensgegenständliche Feststellungsbegehren ist gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 rechtskonform und zulässig. Die Antragstellerinnen haben ex lege das Recht, die UVP-Pflicht ihres Vorhabens zu erfragen.

### **8.2 Vorhaben gemäß § 2 Abs 2 UVP-G 2000**

Sachverhaltsgemäß bilden die unter Punkt 1.1.1 beschriebenen Maßnahmen konzeptionell, sohin absichtsgemäß, ein gesamtheitliches Vorhaben im Sinne dieser Rechtsbestimmung und stehen die einzelnen Bestandteile des Vorhabens in einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang zueinander.

### **8.3 Tatbestandsprüfung nach UVP-G 2000 – Allgemein**

Unter Verweis auf Punkt 6.2 vereint das beweisgewürdigte Vorhaben die in Anhang 1 leg. cit. normierten Vorhabentypen der Z 9 lit b, e und i, Z 18 lit b und d, sowie der Z 21 lit a, b und c. Insoweit stehen Vorhaben des Straßen- und Städtebaus sowie die Errichtung von Parkplätzen im Blickpunkt der Betrachtungen.

Diese Vorhabentypen bilden den weiteren Prüfmaßstab und muss im Sinne der Ausführungen unter Punkt 6.1 zumindest eine der Typen tatbestandsgemäß verwirklicht sein, um dem Gesamtvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht zusprechen zu können.

Die in einem unter Punkt 6.2 aus den weiteren Betrachtungen ausgeschiedenen Vorhabentypen haben gemein, dass sie in den Projektabsichten, wie auch jegliche Überlegungen, das Vorhaben als Änderungsvorhaben zu betrachten, offensichtlich keine Deckung aufweisen.

So werden punkto Straßen weder Schnellstraßen, wie sie in Fußnote<sup>1)</sup> zu Anhang 1 leg. cit. angesprochen sind, noch irgendwelche Anschlussstellen an solche, zusätzliche Richtungsfahrbahnen oder Straßenbaumaßnahmen in schutzwürdigen Gebieten nach Anhang 2 Kategorien A bis D leg. cit. vom Vorhaben verfolgt. Auch sind aus dem Projekt keine Anzeichen zu ersehen, dass die vorgesehenen Straßen unmittelbar angrenzende Teilstücke, die in den letzten 10 Jahren zum Verkehr freigegeben

wurden, aufweisen, mit denen zusammen irgendwelche Längenkriterien erfüllt würden.

Des Weiteren lässt sich klar erkennen, dass planungsgewollt zwischen den ins Auge gefassten Gewerbeeinrichtungen keine betriebsorganisatorischen oder funktionellen Einheiten vorgesehen sind. Insoweit mangelt es nach Anhang 1 Fußnoten<sup>3)</sup> u. <sup>4)</sup> leg. cit. an einem wesentlichen Tatbestandsmerkmal für einerseits Industrie- und Gewerbe-parks, und andererseits auch Einkaufszentren. Ebenso entspricht kein Vorhabensteil der in Fußnote <sup>4.1)</sup> getroffenen Legaldefinition eines Logistikzentrums und liegt das Vorhaben definitiv in keiner UNESCO-Welterbestätte.

Insoweit erweisen sich die unter Punkt 6.2 vorgenommenen Festlegungen zur Tatbestandsprüfung als abschließend und zurecht erfolgt.

#### **8.4 Tatbestandsprüfung Anhang 1 Z 9 lit b, e und i – Straßen**

Betreffend die hier angeführten Vorhabentypen ist jeweils tatbildgebend, dass der Neubau sonstiger Straßen, wie sie ermittlungsgemäß im Gegenstand vorliegen, verfolgt wird.

Nach **Z 9 lit b und e** ist zudem den normierten Längenkriterien von mindestens 10 km respektive 5 km und einem JDTV von einmal mindestens 2.000, das andere Mal von mindestens 15.000 Kfz im Prognosezeitraum von 5 Jahren zu entsprechen.

Diesen Längenkriterien werden die vorhabenimmanenten Straßen mit einer projektierten Gesamtlänge von 730 m zweifelsfrei nicht gerecht und beläuft sich die dargestellte Gesamtlänge rechnerisch auf gerade einmal 7,3% bzw. 1,46% der bezeichneten, einschlägigen Schwellenwerte. Im Sinne von § 3 Abs 2 leg. cit. wird damit auch die legale Geringfügigkeitsschwelle von 25% dieser Schwellenwerte unterschritten.

Insoweit bleiben die Tatbestände der Z 9 lit b und e jedenfalls unerfüllt und liegen auch die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung einer Kumulationsprüfung nach § 3 Abs 2 leg. cit. im Zusammenhang nicht vor.

Nach **Z 9 lit i** ist zudem tatbildgebend, dass der Straßenneubau ein Siedlungsgebiet nach Anhang 2 Kategorie E leg. cit. berührt und einen JDTV von 15.000 Kfz im Prognosezeitraum von 5 Jahren erwarten lässt.

Die tatbildgemäße Lage in einem Siedlungsgebiet, nämlich jenem von Brunn am Gebirge, trifft sachverhaltsgemäß zu. Punkto Verkehrserzeugung wird antragsgemäß für die geplante Bebauung, sohin die geplanten Straßenneubauten am Vorhabenareal eine *Gesamtverkehrserzeugung von rd. 3.050 Pkw-E/24h jeweils für den Quell- und Zielverkehr sowie von ca. 1.700 ÖPNV-Fahrten/24h* prognostiziert. Mit diesen Prognosewerten ist evident, dass der zitierte tatbildgebende JDTV von 15.000 Kfz unerreicht bleibt.

Angenommen, dieser tatbildgebende JDTV bezöge sich nicht explizit auf den Straßenneubau, sondern auf das bezeichnete Siedlungsgebiet, wäre zu erwägen, die abgebildeten Prognosewerte mit den Verkehrswerten des gesamten öffentlichen Straßennetzes von Brunn am Gebirge in Relation zu setzen und zu prüfen, ob dabei ein JDTV von zumindest 15.000 Kfz erzielt würde. Gegebenenfalls wäre eine Kumulationsprüfung im Sinne des § 3 Abs 2 leg. cit. anzustellen und gemäß § 3 Abs 4 leg. cit. festzustellen, ob der Schutzzweck des bezeichneten Siedlungsgebietes wesentlich beeinträchtigt werden könnte. Geht man von der legal begründeten Annahme aus, dieser Schutzzweck bestehe maßgebend im Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen in den vom Vorhaben betroffenen Wohnnachbarschaften, so kann beweisgewürdigt zulässig angenommen werden, dass diesbezüglich keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Im Ergebnis dessen ist zuträglich festzustellen, dass der Tatbestand von Z 9 lit i im Gegenstand keinesfalls erfüllt ist.

### **8.5 Tatbestandsprüfung Anhang 1 Z 18 lit b und d - Städtebau**

Städtebauvorhaben nach diesen Rechtsbestimmungen sind tatbestandsgemäß dadurch gekennzeichnet, dass hierfür Flächen neu erschlossen werden. Zudem sind Schwellenwerte für die in Anspruch genommene Fläche und vorgesehene Bruttogeschossfläche ex lege beurteilungsrelevant. Hinsichtlich Z 18 lit d tritt als weiteres Tatbestandserfordernis hinzu, dass das Vorhaben nach § 3 Abs 4a leg. cit. einzelfallgeprüft, erhebliche schädliche oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 leg. cit. erwarten lässt.

Unter Verweis auf Punkte 1.1.1 und 3 ist evident, dass ein ehemaliges Industriegebiet für Wohn- und gewerbliche Betriebszwecke neu erschlossen werden soll. Die

dabei beanspruchte Grundfläche beträgt rd. 83.000 m<sup>2</sup> und die im Zusammenhang konzipierte BGF soll 123.000 m<sup>2</sup> einnehmen.

Insoweit nimmt das Vorhaben zweifelsfrei die Ausrichtung eines Städtebauvorhabens an. Bezüglich **Z 18 lit b** bleiben die beanspruchte Fläche und die BGF eindeutig unter den normierten Größenordnungen, sodass dieser Tatbestand per se nicht erfüllt wird. Eine Kumulationsprüfung im Sinne von § 3 Abs 2 leg. cit. ist ex lege im Zusammenhang nicht vorzunehmen.

Die Schwellenwertvorgaben der **Z 18 lit d** werden hingegen erfüllt. Die tatbestandsgemäß obligatorische Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs 4a leg. cit. führt, in Beachtung des unter Punkt 7 dargelegten Beurteilungsmaßstabes einer Grobprüfung, beweisgewürdigt zur Feststellung, dass dieses Vorhaben keine erheblich schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lässt. Nach empirischen Erwägungen werden jene Schutzgüter als im Zusammenhang repräsentativ und betroffen angesehen, die unter Verweis auf Punkt 2 dem Sachverständigenbeweis unterstellt sind. In concreto sind sohin insbesondere die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, sowie Boden angesprochen. Im Ergebnis erweist sich der Tatbestand von Z 18 lit d insoweit als nicht erfüllt.

### **8.6 Tatbestandsprüfung Anhang 1 Z 21 lit a, b u. c – Parkplätze/Parkgaragen**

Die Vorhabentypen der **Z 21 lit a u. b** handeln von der Errichtung von Parkplätzen/Parkgaragen und weisen als wesentliche Tatbestandsmerkmale die öffentliche Zugänglichkeit und spezielle Mengenschwellen, die als Stellplätze für Kfz definiert werden, auf. Die Mengenschwellen sind mit mindestens 1.500 bzw. 750 Stellplätze festgelegt. Z 21 lit b sieht zudem die Errichtung der Parkplätze/Parkgaragen in schützenswerten Gebieten nach Anhang 2 Kategorie A, B oder D leg. cit. vor.

Die geplanten Stellplätze werden weitgehend disloziert in Garagen unter den Wohn- und Geschäftsbauten untergebracht und mit entsprechenden technischen Vorkehrungen versehen, damit in Beachtung von Anhang 1 Fußnote<sup>4a)</sup> leg. cit. ein nicht öffentlicher Zugang zu ihnen gewährleistet wird. Es sind in Summe 1.500 nicht öffentlich zugängliche Stellplätze im Gegensatz zu lediglich 200 öffentlich zugänglichen Stellplätzen für Kfz projektiert. Rechnerisch liegen die öffentlich zugänglichen Stellplätze damit 13,3% bzw. 26,6% unter den zitierten Mengenschwellen und werden

dezidiert nicht in schützenswerten Gebieten der eingangs bezeichneten Kategorien nach Anhang 2 leg. cit. errichtet.

Sachverhaltsgemäß sind somit die in Betracht gezogenen Vorhabentatbestände der Z 21 lit a u. b nicht erfüllt. Im Hinblick auf Z 21 lit a ist wegen der Unterschreitung der Geringfügigkeitsschwelle von 25% des Schwellenwertes auch eine Kumulationsprüfung im Sinne von § 3 Abs 2 leg. cit. nicht obligatorisch.

In tatbestandsmäßiger Abweichung handelt der Vorhabentyp nach **Z 21 lit c** nicht von öffentlich zugänglichen Parkplätzen und Parkgaragen, sondern davon, dass für die Errichtung von Freiflächen-Parkplätzen eine unversiegelte Fläche von mindestens 1 ha in Anspruch genommen wird und, im Einzelfall geprüft nach § 3 Abs 4a leg. cit., dadurch erhebliche Schäden und Belastungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben sieht antragsgemäß im Zusammenhang mit der Neuerrichtung der geplanten Freiflächen-Parkplätze die Inanspruchnahme von rd. 0,6 ha unversiegelter Fläche vor. Damit wird der normierte Schwellenwert von 1 ha nicht erreicht. Insoweit bleibt dieser Tatbestand, ungeachtet weiterer Tatbildelemente, jedenfalls unerfüllt, zudem eine Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs 2 leg. cit. ex lege im Zusammenhang nicht anzustellen ist.

### **8.7 Tatbestandsprüfung nach UVP-G 2000 - Endergebnis**

Unter Verweis auf die voranstehenden Ausführungen erweist sich schlüssig, dass im Gegenstand keine Tatbestände erfüllt werden, die recte die UVP-Pflicht des Vorhabens begründen.

## **9 Zusammenfassung**

Angesicht der vorliegenden Sach- und Rechtslage ist die spruchgemäße Feststellung zu treffen. Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen.



Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Brunn am Gebirge, z. H. des Bürgermeisters, Franz Anderle-Platz 1, 2345 Brunn am Gebirge
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenbastei 5, 1010 Wien  
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Mag. iur. L a n g

